

Artenschutzvollzug in M-V
Teilbereich
**Besitz
und Vermarktung
besonders
geschützter Arten**



Gliederung

Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert ?

Instrumente der Regulierung

- Begriffsklärung
- Nationales Recht
- EU-Recht

Vollzug in M-V

Meldung

- Meldepflichtige Arten
- Inhalt und Form der Meldung
- Halterverzeichnis ASPE
- Meldebestätigung (Report)

Kennzeichnung

- Anforderungen
- Ausnahmeanträge

Dokumente

- Nachzuchtbestätigung
- EU-Vermarktungsbescheinigung (CITES)
- Vorlagebescheinigung
- Präparationsgenehmigungen

Haltungsanforderungen



Foto Warncke

Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert ?



*In der Erkenntnis, dass die **frei lebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt**, im Bewusstsein, dass die Bedeutung der frei lebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung und die Wirtschaft ständig zunimmt, in der Erkenntnis, dass die Völker und Staaten ihre frei lebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und schützen sollten sowie in der Erkenntnis, dass die **internationale Zusammenarbeit zum Schutz bestimmter Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vor einer übermäßigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist**, im Bewusstsein der Notwendigkeit, dazu **geeignete Maßnahmen** unverzüglich zu treffen,*

ist am **3. März 1973** das **Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen** - das so genannte **Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)** - in Kraft getreten. Nach der englischen Bezeichnung des Übereinkommens (**Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora**) ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen auch unter der Kurzform **CITES** bekannt (www.cites.org).

Ziel von CITES ist, den internationalen **Handel zu überwachen und zu beschränken**. Rund **8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten** sind in den Anhängen benannt. Das Spektrum reicht von Säugetieren über Vögel, Reptilien, Insekten und Muscheln bis zu Pflanzen. **Geschützt sind viele Affen, alle Wale, alle Bären- und Katzenarten, alle Papageien, Greifvögel und Eulen, alle Meeres- und Landschildkröten, alle Riesenschlangen, Pfeilgiftfrösche, Steinkorallen sowie alle Kakteen und Orchideen**, um einige Artengruppen herauszugreifen.

Im Jahre **1976** ist die **CITES in Deutschland in Kraft getreten**. Seit **1984** wird CITES für alle Mitgliedstaaten der EU durch die "**EU-Artenschutzverordnung**" umgesetzt. Seither ist die Einfuhr- und Ausfuhr sowie die kommerzielle Verwendung der geschützten Exemplare für alle Mitgliedsstaaten einheitlich und verbindlich geregelt. Durch nationale Bestimmungen des [Bundesnaturschutzgesetz](#) und der [Bundesartenschutzverordnung](#) werden weitergehende Regelungen getroffen und zusätzliche Arten unter Schutz gestellt.

Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert ?

Die **EU** trägt als **einer der größten Verbrauchermärkte für Tier- und Pflanzenarten** eine **besondere Verantwortung** dafür, dass dieser Handel nachhaltig ist und nicht zur Gefährdung der betroffenen Arten führt.

Tiere und Pflanzen werden der Natur entnommen, zur Ware gemacht; als Käfigvogel eingesperrt, als exotische Schlange im heimischen Terrarium bestaunt oder zur Handtasche verarbeitet mit sich herumgetragen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Interesse an der Natur, Tierliebe, Sammelleidenschaft, Eitelkeit, Angeberei, Gedankenlosigkeit - die Folgen für die Arten sind oft fatal. Wer macht sich beim Kauf eines gefiederten Zimmergenossen schon Gedanken darüber, dass **jährlich rund 1,5 Millionen wild gefangene Vögel legal und illegal in die Europäische Union importiert** werden?

Jährlich übersteigt der Handelswert von hunderttausenden Reptilien, **rund einer Million Papageien** und vielen Millionen Pflanzen **weltweit die Milliardengrenze**.

Der **Internationale Handel** ist nach der Lebensraumzerstörung **eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wild lebender Tiere und Pflanzen**.



Instrumente der Regulierung

Vollzug internationaler Verpflichtungen

WA – Washingtoner Artenschutzabkommen

CITES (the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) umgesetzt in der:

VO EG 338/97 (aktueller Anhang VO (EU)2019/2117 ; VO (EG) 865/2006 DVO aktuell geändert durch VO (EU) 870/2015, "Formular VO" 792/2012 (EU VO 57/2015) für in Anhängen der EU- Artenschutzverordnung gelistete Arten

Vollzug nationalen Rechts

Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 2)

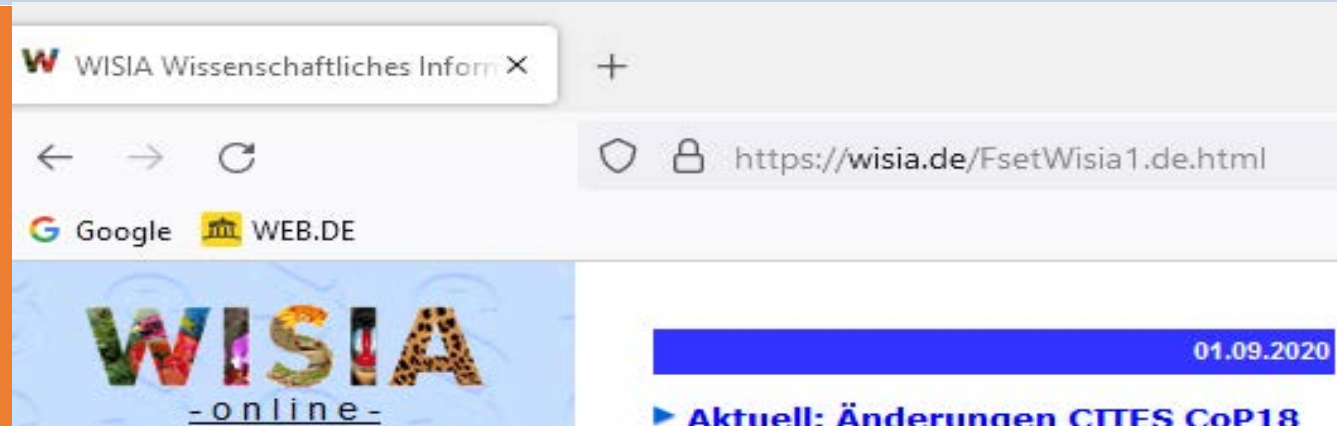
Besitzverbot, Vermarktungsverbot für nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Bundesartenschutzverordnung

Faunenverfälscher, Aufnahme-und Auslieferungsbuch, Meldepflicht, Kennzeichnungs- pflicht, -methoden, Ausgabe von Kennzeichen, Greifvogelhybride

Bundesnaturschutzgesetz § 7 Begriffserklärungen

- § 7 Abs. 2 Nr. 1. Tiere
- § 7 Abs. 2 Nr. 13. besonders geschützt
- § 7 Abs. 2 Nr. 14. streng geschützt



Alles verboten

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten Arten in Besitz** oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam **zu haben** oder zu be- oder verarbeiten

(Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten Arten** im Sinne des

§ 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) **zu verkaufen, zu kaufen**, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, **zu tauschen** oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der **Verordnung (EG) Nr. 338/97** bleibt unberührt.

Alles verboten

Aber

§ 45 Bundesnaturschutzgesetz

(1) **Von den Besitzverboten sind**, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, **ausgenommen**

1. **Tiere** und Pflanzen der besonders geschützten Arten, **die rechtmäßig**

a) **in der Gemeinschaft gezüchtet** und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,

b) **aus Drittstaaten** in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und **vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben** worden sind.

Alles verboten

Aufhebung der Verbote nur unter Bedingungen

§ 46 Bundesnaturschutzgesetz

(1) Diejenige Person, die

1. **lebende Tiere ... der besonders geschützten Arten, ...**

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden

auf **eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist !**

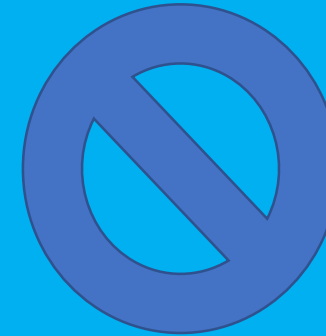
oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art ... in Besitz hatte.

Nachweispflicht mit Beweislastumkehr !!!



Europarechtliche Besitz- und Vermarktungsverbote

VO EG 338/97 (aktueller Anhang **EU VO 2019/2117**)



Artikel 8

Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels

(1) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Besitz von Exemplaren, insbesondere von lebenden Tieren von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, verbieten.



Instrumente der Regulierung

EU-Recht

Europarechtliche Besitz- und Vermarktungsverbote

VO EG 338/97 (aktueller Anhang **EU VO 2019/2117** Artikel 8

(3) ...ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare

a) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften ...Geltung erlangten, oder

d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder

f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten des Anhangs B, es sei denn, d zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann nachgewiesen werden, dass diese Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben ...



Informationsquellen

Schutzstatus



Suchbegriff (Artnamen) eingeben:

Graupapagei

Gruppe wählen:

Alle Gruppen

Regelwerke:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen Verordnung (EU) 2019/2117
- FFH-Richtlinie EG 2013/17
- Vogelschutzrichtlinie 08/2018, Art. 1
- BArtSchV Novellierung
- streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG
- EG-Verordnung IAS 2016/1141

Bilder:

- Bilder anzeigen
- Nur Einträge mit Bild

Suche starten

Verfügbare Namen 109738
gültige Namen 34394
Synonyme und Schreibweisen 60469
landessprachliche Namen 14875

- Fußnotenliste
- Hilfe
- Einführung
- Impressum
- Datenschutz

Taxon Information

gültiger Name: **Psittacus erithacus Linnaeus, 1758**
Gruppe: Vögel
Taxonomie: Metazoa → Chordata → Aves → Psittaciformes → Psittacidae → Psittacus
Synonyme und Schreibweisen:
Landespr. Namen: Graupapagei

Schutz: [Regelwerk](#) [Fußnoten](#)

Washingtoner Artenschutzübereinkommen [WA]
Anhang:I

Verordnung (EU) 2019/2117 [EG]
Anhang:A

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG]
Status:s

Detaillierte Schutzdaten:	Unterschutzstellung	Datum	Bemerkung
	Listung	06.06.81	
	Besonders geschützt nach BNatSchG seit	01.01.87	
	Höchstschutz seit	04.02.17	

Weitere Informationen zur Entwicklung der Historie der Regelwerke erhalten Sie [hier](#).

Erläuterung zur Schutzhistorie:

"Erstlistung" bedeutet erstmaliger Schutz nach einem rechtlich bindenden Regelwerk (WA, EG-VO, BArtSchV, BNatSchG mit Verweis auf Anhang IV FFH, VSR).

"Höchstschutz" bedeutet frühester Zeitpunkt des Schutzes nach einem der drei Regelwerke (Anhang I WA, C Teil 1 der VO (EWG) Nr. 3626/82 bzw. nach Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97) und dient zur Anwendung des Art. Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 338/97.

"Besonders geschützt nach BNatSchG" bedeutet seit wann eine Art nach nationalem Recht als "besonders geschützt" gilt.

Das Internetangebot WISIA-Online dient als Hilfsmittel zur Ermittlung des vom Gesetzgeber festgelegten Schutzzumfangs; verbindlich sind im Zweifelsfall die betreffenden Gesetzestexte und ihre Anhänge!

Datum: Version: 3.5.2-Production

3.5.2-Production



ein Service des



Bundesamt für Naturschutz

unterstützt von



Name im Regelwerk

Psittacus erithacus

Psittacus erithacus

Psittacus erithacus

Datum

Bemerkung

06.06.81

01.01.87

04.02.17

Informationsquellen

Hintergrundinformationen

<https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/cites/Dokumente/vollzugshinweise.pdf>

- + 110%



Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

vom ständigen Ausschuss
„Arten- und Biotopschutz“
überarbeitet
(Stand: 19.11.2010)

Die Umweltministerkonferenz hat am 4.06.2007 das Umlaufverfahren Nr. 23/2007 beschlossen und begrüßt damit die von der LANA umfassend überarbeiteten „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Vollzugshinweise eine wertvolle Hilfe für den einheitlichen Vollzug der Artenschutzvorschriften in den Ländern darstellen und empfiehlt den Ländern die verbindliche Anwendung. Die LANA wird beauftragt, die „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ redaktionell und rechtlich fortzuschreiben.



Foto Warncke

Informationsquellen

Hintergrundinformationen

https://www.lung.mv-regierung.de/index.htm



Kontrastversion

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

[Startseite](#) [Neuigkeiten](#) [Wir über uns](#) [Bekanntgaben / Notifizierungen](#) **[Fachinformationen](#)** [Service](#)



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

[Startseite](#) [Neuigkeiten](#) [Wir über uns](#) [Bekanntgaben / Notifizierungen](#) [Fachinformationen](#) [Service](#)

Sie befinden sich hier: [Fachinformationen](#) / [Natur und Landschaft](#) / [Artenschutz](#) / [Besitz und Vermarktung geschützter Arten](#)

Besitz und Vermarktung von Exemplaren besonders geschützter Arten

Anforderungen

Auf den folgenden Seiten informieren wir über die gesetzlichen Verpflichtungen, die jeder Hobbyhalter und Gewerbetreibende bei Besitz und Vermarktung von Exemplaren besonders geschützter Arten zu beachten hat.

[> ausführliche Informationen](#)

Nachweispflichten

Wer die Aufnahme oder Änderung der Haltung von Exemplaren besonders geschützter, meldepflichtiger Arten nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beim LUNG anzeigt, handelt gemäß § 16 Bundesartenschutzverordnung ordnungswidrig.

[> ausführliche Informationen](#)

Meldepflichten

Wer die Haltung von Exemplaren der besonders geschützten Wirbeltiere aufnimmt, hat gemäß der Anforderungen aus § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung der zuständigen Behörde, in Mecklenburg-Vorpommern dem LUNG, unverzüglich für jedes einzelne neu gehaltene meldepflichtige Tier bestimmte Informationen zu übermitteln.

[> ausführliche Informationen](#)

Buchführungspflichten

- www.lung.mv-regierung.de
- [Fachinformationen](#)
- [Natur und Landschaft](#)
- [Artenschutz](#)
- [Besitz und Vermarktung geschützter Arten](#)
 - [Anforderungen](#)
 - [Nachweispflichten](#)
 - [Meldepflichten](#)
 - [Buchführungspflichten](#)
 - [Kennzeichnungspflichten](#)
 - [EU-Vermarktungsbescheinigung](#)
 - [Artgerechte Tierhaltung](#)
 - [Naturentnahme von Pflanzen](#)
 - [Ausbringung gebietsfremder Pflanzen- und Tierarten](#)
 - [Aufnahme hilfsbedürftiger Tiere](#)
 - [Artenschutz und Fernreisen](#)
 - [Kontakt](#)
 - [Rechtsnormen](#)

Vollzug in M-V

C440		Sabine Bühler	
A	B	C	
178	Bayern	Schwefurt Kreis	Horst Hanselmann
179	Bayern	Schwefurt Stadt	Martina Krieg
180	Bayern	Schwefurt Stadt	Martina Krieg
181	Bayern	Schwefurt Stadt	Martina Krieg
182	Bayern	Starnberg	Lena Grölmeyer
183	Bayern	Karin Huber (Teamleiterin)	
184	Bayern	Straubing Stadt	Klaus Rasb
185	Bayern	Straubing Stadt	Klaus Rasb
186	Bayern	Straubing-Bogen	Reimund Kolb
187	Bayern	Straubing-Bogen	Reimund Kolb
188	Bayern	Tirschenreuth	Josef Grömer
189	Bayern	Traunstein	Barbara Holzner
190	Bayern	Unterallgäu	Konrad Schweiger (Ltr.)
191	Bayern	Unterallgäu	Ramona Rödiger
192	Bayern	Unterallgäu	Josef Seibert
193	Bayern	Weiden i.d. Oberpfalz (Stadt)	Josef Seibert
194	Bayern	Weiden i.d. Oberpfalz (Stadt)	Josef Seibert
195	Bayern	Weilheim-Schongau	Jutta Kritek (bis 31.08.2012)
196	Bayern	Weilheim-Schongau	Norbert Weigl (ab 01.09.2012)
197	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
198	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
199	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
200	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
201	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
202	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
203	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
204	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
205	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
206	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
207	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
208	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
209	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
210	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
211	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
212	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
213	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
214	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
215	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
216	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
217	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
218	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
219	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
220	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
221	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
222	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
223	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
224	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
225	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
226	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
227	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
228	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
229	Bayern	Weilheim-Schongau	Hubert Wagner (SG-Ltr.)
230	Brandenburg		Frank Plücken
231	Brandenburg		Jörg Lippert
232	Brandenburg	Brandenburg Land (LUGV)	Inez Piertz
233	Brandenburg	Brandenburg Land (LUGV)	Juliane Liehr
234	Brandenburg	Brandenburg Land (LUGV)	Bernd Böhme
235	Brandenburg	Brandenburg Land (LUGV)	Karin Schenck
236	Bremen	Bremen	Christine Kükler



Vollzug in M-V

Statistik Stand 05/2022

Tierhalter:	6.901
Gehaltene Exemplare:	53.847
Reptilien:	8.571
Schildkröten:	6.368
Testudo:	5.307
Vögel:	25.126
Papageien:	14.020
Greifvögel:	1.019

2021

- EU-Vermarktungsbescheinigungen: 391
- Vorlagebescheinigungen 11
- Transportgenehmigungen 0
- Kontrollen 4
- OWI Verfahren wegen EU-Recht 9
- Beschlagnahmen (Verfahren) 4
- Beschlagnahmen (Exemplare) 14
- eingezogene Exemplare 10

3 Yucatan Schwarzleguane; 5 Riesengürtelschweife;
2 Wickelschwanzskinke

Fachinformationen / Natur und Landschaft / Artenschutz / bvga / Kontakt



Mitarbeiter des Arbeitsge enschutz

Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)
PF 13 38
18263 Güstrow

> <https://www.lung.mv-regierung.de>

er artenschutzrechtlichen Normen, de
en helfen Ihnen untenstehende Mitarb
-veränderungsanzeigen richten Sie bi



beitung von
Pflanzen

Ansprechpartner:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Arbeitsplatz:

Frau Dr. Lippert

03843 777 212

03834 777 9 212

kathrin.lippert@lung.mv-regierung.de

LUNG Güstrow

Goldberger Str. 12b
18273 Güstrow
Haus 8, Zimmer 133

Frau Grawe

03843 777 219

03843 777 9 219

peggy.grawe@lung.mv-regierung.de

LUNG Güstrow

Goldberger Str. 12b
18273 Güstrow
Haus 8, Zimmer 133

Meldepflichten (gem. § 7 Abs. 1 gelten nur für Wirbeltiere)

Meldepflichtige Arten

sind gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

alle Arten, die

1. **Besonders geschützt,**
2. **Nicht** in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Inhalte der Meldung (§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung)

2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde **unverzüglich** nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den **Zu- und Abgang** sowie eine **Kennzeichnung** von Tieren unverzüglich **schriftlich** anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über **Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere**. Die **Verlegung des regelmäßigen Standorts** der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.

Vorbesitzer und Herkunftsbestätigung

Informationsquellen

Schutzstatus



Suchbegriff (Artnamen) eingeben:

Gruppe wählen:
Alle Gruppen

- Regelwerke:
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen Verordnung (EU) 2019/2117
 - FFH-Richtlinie EG 2013/17
 - Vogelschutzrichtlinie 08/2018, Art. 1
 - BArtSchV Novellierung
 - streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG
 - EG-Verordnung IAS 2016/1141

- Bilder:
- Bilder anzeigen
 - Nur Einträge mit Bild

Verfügbare Namen: 109738
gültige Namen: 34394
Synonyme und Schreibweisen: 60469
landessprachliche Namen: 14875

- [Fußnotenliste](#)
- [Hilfe](#)
- [Einführung](#)
- [Impressum](#)
- [Datenschutz](#)



unterstützt von science4you

Taxon Information

gültiger Name: **Psittacus erithacus Linnaeus, 1758**
Gruppe: Vögel
Taxonomie: Metazoa → Chordata → Aves → Psittaciformes → Psittacidae → Psittacus
Synonyme und Schreibweisen:
Landespr. Namen: Graupapagei

Schutz: [Regelwerk](#) [Fußnoten](#)

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen [WA] Anhang:I
- Verordnung (EU) 2019/2117 [EG] Anhang:A
- streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Status:s

Detaillierte Schutzdaten:

Unterschutzstellung	Datum	Bemerkung
Listung	06.06.81	
Besonders geschützt nach BNatSchG seit	01.01.87	
Höchstschutz seit	04.02.17	

Weitere Informationen zur Entwicklung der Historie der Regelwerke erhalten Sie [hier](#).

Erläuterung zur Schutzhistorie:
"Erstlistung" bedeutet erstmaliger Schutz nach einem rechtlich bindenden Regelwerk (WA, EG-VO, BArtSchV, BNatSchG mit Verweis auf Anhang IV FFH, VSR).
"Höchstschutz" bedeutet frühester Zeitpunkt des Schutzes nach einem der drei Regelwerke (Anhang I WA, C Teil 1 der VO (EWG) Nr. 3626/82 bzw. nach Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97) und dient zur Anwendung des Art. Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 338/97.
"Besonders geschützt nach BNatSchG" bedeutet seit wann eine Art nach nationalem Recht als "besonders geschützt" gilt.

Das Internetangebot WISIA-Online dient als Hilfsmittel zur Ermittlung des vom Gesetzgeber festgelegten Schutzzumfangs; verbindlich sind im Zweifelsfall die betreffenden Gesetzestexte und ihre Anhänge!

Datum: Version: 3.5.2-Production

3.5.2-Production



WISIA online
ein Service des
 Bundesamt für Naturschutz
unterstützt von
 science4you

Meldepflicht ?

Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2) Von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 ausgenommen

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 290 - 291)

Aves	Vögel				
Agapornis fischeri	Pflirsichköpfchen	Forpus conspicillatus	Augenring-Sperlingspapagei	Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich
Agapornis nigrigenis	Rußköpfchen	Forpus passerinus	Grünbürzel-Sperlingspapagei	Sarkidiornis melanotos	Höckerente, Glanzente, Höckergla
Agapornis personatus	Schwarzköpfchen	Forpus xanthops	Gelbgesicht-Sperlingspapagei	Syrnaticus ellioti	Elliot-Fasan
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen	Lathamus discolor	Schwalbensittich	Syrnaticus humiae	Hume-Fasan
Agapornis taranta	Tarant-Unzertrennlicher	Lophophorus impejanus	Himalaya- oder Gelbschwanzglanzfasan	Syrnaticus mikado	Mikado-Fasan
Alisterus scapularis	Australischer Königssittich	Lophura edwardsi	Edward-Fasan	Tadorna ferruginea	Rostgans
Anas formosa	Baikal-Ernte	Lophura erythrothalma	Gelbschwanz-Fasan	Tympanuchus cupido altwateri	Präriehuhn
Anas laysanensis	Laysan-Stockente	Lophura ignita	Hauben-Feuerrückenfasan		
Anas querquedula	Knäkente	Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan		
Aprosmictus erythropterus	Rotflügelsittich	Marmaronetta angustirostris	Marmelente		
Aythya nyroca	Moorente	Myiopsitta monachus	Mönchssittich	Reptilia	Kriechtiere
Barnardius barnardi	Barnardsittich	Neophema chrysostris	Feinsittich	Iguana iguana	Grüner Leguan
Barnardius zonarius semitorquatus	Kragensittich	Neophema elegans	Schmucksittich	Python regius	Königspython
Barnardius zonarius zonarius	Bauers-Ringsittich	Neophema pulchella	Schönsittich	Boa constrictor constrictor	Abgottschlange
Bolborhynchus lineola	Katharina-Sittich	Neophema splendida	Glanzsittich	Boa constrictor imperator	Kaiserboa
Branta ruficollis	Rothalsgans	Neopsephotus bourkii	Bourkesittich	Phelsuma madagascariensis	Madagaskar-Taggecko
Branta sandvicensis	Hawalgans	Northiella haematogaster	Blutbauchsittich	Phelsuma laticauda	Goldstaub-Taggecko
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig	Platycercus adscitus	Blaskopfrorella	Trachemys scripta elegans	Rotwangen-Schmuckschildkröte
Catreus wallichi	Wallich-Fasan	Platycercus caledonicus	Gelbbauchsittich		
Colinus virginianus ridgwayi	Ridgways Virginianwachtel	Platycercus elegans	Pennantsittich		
Columba livia	Felsentaube	Platycercus eximius	Rosellasittich, Prachtrosella		
Coturnix coturnix	Wachtel	Platycercus flaveolus	Strohsittich		
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan	Platycercus icterotis	Stanleysittich	Amphibia	Lurche
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan	Platycercus venustus	Brownssittich	Ambystoma mexicanum	Axolotl
Cyanoramphus forbesi	Forbes Springsittich	Poephila cincta cincta	Schwarzkehl-Gürtelgrasfink	Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke
Cyanoramphus novaeseelandiae	Ziegensittich	Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich	Dendrobates auratus	Goldbaumsteiger
Dendrocygna arborea	Kuba-Pfeifgans, Kuba-Baumente	Polytelis anthopeplus	Bergsittich	Dendrobates azureus	Blauer Pfeilgiftfrosch
Forpus coelestis	Blaugenic-Sperlingspapagei	Polytelis swainsonii	Schild- oder Barrabandsittich		
Forpus crassirostris	Blaufügel-Sperlingspapagei	Psephotus dissimilis	Hooded-Sittich		
		Psephotus haematonotus	Singsittich		
		Psephotus varius	Vielfarbensittich		
		Psittacula eupatria	Großer Alexandersittich	Pisces	Fische
		Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich	Acipenseriformes spp.	Störartige
		Sarkidiornis melanotos	Höckerente, Glanzente, Höckerglanzente		

Meldeinhalte

Private Haltung von Exemplaren besonders geschützter Arten

Wer Exemplare besonders geschützter Wirbeltiere in private **Haltung aufnimmt**, hat dem LUNG unverzüglich für jedes Tier folgende Informationen zu übermitteln:

1. **Artnamen** (deutsch und wissenschaftlich)
2. **Kennzeichnung des Tieres** (wenn vorgeschrieben)
3. **Alter bzw. Geburtsdatum des Tieres**
4. **Standort des Tieres** (in der Regel wie 5.)
5. **Kontaktdaten des Halters** (Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Tel. Nr. und ggf. E-Mail-Adresse für Rückfragen und weitere Informationen) und des Vorbesitzers
6. **Zeitpunkt des Beginns der Haltung**



Weiterhin ist das LUNG unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen, bei **Eigenzucht von 4 Wochen**) über **Veränderungen** des gehaltenen Tierbestandes durch Nachzucht, Tod, Entlaufen, Abgabe an Dritte und einen Wohnortwechsel des Halters zu informieren.

Bei **Erwerb von/Abgabe an Dritte** sind dem LUNG die vollständigen **Kontaktdaten des Vor-/Nachbesitzers** unverzüglich mit der **Bestandsveränderungsanzeige** mitzuteilen. Mit der Anzeige sind dem LUNG Kopien der die **Rechtmäßigkeit des Besitzes nachweisenden Dokumente** zu übersenden (gern auch digital als Scan). Von EU- Vermarktungsbescheinigungen sind **Farbkopien** oder ein Scan (in Farbe) zu übersenden. Lassen sie sich die **Übergabe/Übernahme der Tiere** durch **Unterschrift bestätigen**.

Für eine Bestandsveränderungsanzeige können Sie folgende Formblätter nutzen:

Tierbestandsmeldung gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

an: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg - Vorpommern, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow

Personen- und Kontaktinformationen:
Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: Bundesland, wenn nicht MV: _____
Telefon (für Rückfragen): _____
E-Mail (für Rückfragen): _____
Datum, Unterschrift: _____

Hds. Nr.	Art	Sex	Jahrgang	Kennzeichen (z.B. Ring-/Chipnummer, Foto, EG-Bescheinigungsnr., Einfuhrgenehmigungsnr.)	Anschrift Vorbesitzer (bei sonstige Herkunft z.B. Zucht, Naturabgabe)	Datum Schlußart	Abgabe/Verbleib (Kontaktdaten des Nachbesitzers: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort und Tel. Nummer, E-Mail, wenn vorhanden)	Abgabe/Verbleib Datum
0	Bitte nur ein Tier je Zeile eintragen, und durchnummerieren, da die Nr. Basis für Rückfragen bildet!	bl, w, u						

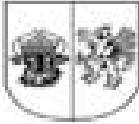
Meldung geschützter Wirbeltierarten

Naturschutz und Geologie

Tierbestandsmeldung gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

an:

Landesamt für Umwelt
Naturschutz und Geologie
Meklenburg - Vorpommern
Goldberger Str. 12
18273 Güstrow



digital zu senden an: kerstine.meklenburg@lung.mv-regierung.de

Name, Vorname:	Telefon (für Rückfragen):
Straße, Hausnummer:	E-Mail (für Rückfragen):
PLZ, Ort, Bundesland, wenn nicht M.V.:	Datum, Unterschrift:

Id. Nr.	Art	SEX	Jahrgang	Kennzeichen (z.B. Ring-/Chipnummer, Foto)	Anschrift Vorbesitzer <small>oder sonstige Herkunft (z.B. Zucht, Neuentnahme)</small>	Erwerb/ Schlupf ort:	Abgabe/Verbleib <small>(Kontaktdaten des Nachbesitzers: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort und Tel.-Nummer, E-Mail, wenn vorhanden)</small>	Verkauf/ Todes- tag am:
				EG-Bescheinigungs- nr., Einfuhrgenehmigungs- nr.				
0	Bitte nur ein Tier je Zeile eintragen, und durchnummerieren, da die Id. Nr. Basis für Rücksprachen bildet	M, W, U						

Herkunftsnachweis

Herkunftsbestätigung

(Züchterbescheinigung)

Formular drucken

Zum Nachweis der Besonderechtung gemäß § 23 BNatSchG; gemäß § 8 Abs. 2 BAurSchG

Empfänger (neuer Besitzer)

Vorname Name: **Bernd Presch**
 Straße: **Goldberger Str. 12**
 PLZ Ort: **18273 Güstrow**

Absender (alter Besitzer)

Vorname Name: _____
 Straße: _____
 PLZ Ort: _____

Tierart: **Graupapagei / **Pittacus erithacus****
Deutsche Bezeichnung / Wissenschaftliche Bezeichnung

Kennzeichen: **Wendstollen bzw. -g/ Jahrgang / Ringgröße/ laufende Nr. **ZG 16 113 6234****

Andere Merkmale: **ID: 30150** Transponder Nr. xxxxxxxxxxxx ISO 11784 (S) (1096)

Alter / Geburtstag: **05/2016** Geschlecht: **m/w/f** 1,00

Gewicht: _____ Größe: _____

Das vorbezichnete Exemplar stammt:

<input checked="" type="checkbox"/> Eigene Nachzucht	Elterntiere	Nachweisbuch-Nr.	Kennzeichen
	Männchen:	ID	RG 13 11 6666
	Weibchen:	ID	TR xxxxxxxxxxxxxx
<input type="checkbox"/> Fremde Nachzucht	Name, Anschrift, Land		
<input type="checkbox"/> Nachträgliche Einfuhr	Einfuhrland	Einfuhrgenehmigungsnummer	Einfuhrdatum
<input type="checkbox"/> Wurde bereits vor der Unterschutzstellung seiner Art gehalten - seit _____			
<input type="checkbox"/> selbst <input type="checkbox"/> anderer			
Name, Adresse			

Belege, weitere Angaben sind beigelegt: Bescheinigungs-Nr.: _____
 Sonstige **ggf. Einfuhrbescheinigung, Meldebestätigung, EU-Merkmalsbescheinigung**

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift des Absenders: _____

Züchter

Neuer Besitzer:

Angaben zum nachgezüchteten Tier

Art: _____
 Geschlecht: _____
 Kennzeichen / Körpergröße / Körpergewicht / Buchnummer: _____
 geboren / geschlüpft am: _____
 gemeldet bei der zuständigen Behörde _____
 am: _____

Angaben zu den Elterntieren

	Männliches Tier	Weibliches Tier
Alter (Jahrgang):		
Kennzeichen / Körpergröße / Körpergewicht / Buchnummer		
Erwerbdatum:		
gemeldet bei der zuständigen Behörde am:		
Herkunft*		

* (Züchter-Züchterschrift / Einfuhr, Einfuhrland, Einfuhrgenehmigungsnummer und -datum / Verwerb Datum der ersten Schutzstempel innerhalb der EU / Kennzeichnung, Altersverweis und Datum der Geschlechtsung)

Ort, Datum

Unterschrift des Züchters

Bestandsveränderungsanzeige

Gemäß § 7 Abs. 2 BAurSchV für besonders geschützte Tiere.



Empfänger

(Die nach Landesrecht zuständige Naturschutz-Behörde)

Absender

(Tierzüchter)
 Name: _____
 Str.: _____
 PLZ/Ort: _____

Art	Kennzeichen	Nachweisbuch - Nr.	Alter/Jahr	Geschlecht

Zugang

Fremdzugang Eigenzucht

Herkunft (alter Standort) _____ Neuer Standort (bei Abgabe) _____

Name _____ Name _____
 Str. _____ Str. _____
 PLZ/Ort _____ PLZ/Ort _____

Ursprung (Fremdzucht, Einfuhr, Vorerwerb, Naturentnahme) _____

Herkunftsnachweis _____

Ausstellende Behörde _____

Elterntiere	Kennzeichen/Cites-Nr.
1,0	
0,1	

Abgang

Altbestand Tod Kennzeichen _____ beigelegt

Eigenzucht

Herkunft (alter Standort) _____ Neuer Standort (Verbleib) _____

Name _____ Name _____
 Str. _____ Str. _____
 PLZ/Ort _____ PLZ/Ort _____

Herkunftsnachweis liegt bei

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Bundesverband für tagelernen Natur- und Artenschutz

Verwaltung der Bestandsdaten im LUNG – ASPE Datenbank

ASPE Management - Application \ Bernd Presch - [Adressen]

Datei Bearbeiten Einstellungen Extra Ansicht Daten vorbereiten Formular Hilfe

1 of 1 | Neu | Speichern | Löschen | Abbrechen | Suchen | Erweiterte Suche | Report | Individuen | Daten exportieren | Eigenes Fenster

Axel Christens , Mistorf

Formular Verteiler Wiedervorlage / Journal Historie Dokumente

Akte

geändert am 08.09.2015 10:41 von User Bernd Presch

Aktenzeichen _____ Bearbeiter _____

Gemeindkzeichen _____ Anzeige _____

Adress ID 37 Adresstyp Verwaltungsbereich

Statistik

Zahl der Vorgänge	'CITES' aktuell	beendet	Melde	aktuell	beendet	Individuen
Anzahl	7	7	0	34	20	14
Letzte neue	Nr: Kein ASPE Format		Anzeige		07.01.2015	
Letzte beendete	vom:		Ablauf:		07.01.2015	

Adresse

Anrede Herr Titel _____ Adresse 1 _____

Vorname Axel Adresse 2 _____

Nachname Christens Adresse 3 _____

Straße _____ Tel. dienst _____ Tel. privat _____

PLZ 48273 Ort Mistorf Handy 01 _____ Fax _____

Geb. Datum _____ Land _____ E-Mail _____

PLZ Postfach _____ Postfach _____ Homepage _____

Dokumenten Pfad _____

Notiz

VZE Vorstandsmitglied

ID	ANREDE	VORNAME	NACHNAME	FIRMA	STRASSE	PLZ	ORT	Telefon
37	Herr	Axel	Christens			48273	Mistorf	

Anzahl 1 - Gesamt: 4460 - Markiert: 1

ASPE Management - Application \ Bernd Presch - [Adressen]

Datei Bearbeiten Einstellungen Extra Ansicht Daten vorbereiten Formular Hilfe

1 of 1 | Neu | Speichern | Löschen | Abbrechen | Suchen | Erweiterte Suche | Schutzstatus | Halter Wechsel | Report | Satz kopieren | CITES Seitenansicht

Axel Christens

Melde Zucht Kartei Wiedervorlage / Journal Foto - Dokumentation

Vorbesitzer

Halter Axel Christens

Vorbesitzer Axel Christens

Züchter _____

DE Nachzucht EU Nachzucht Eigene Nachzucht

Art - Name **besonders geschützt**

Wissenschaftlich Amazona amazonica

Üblich (Deutsch) Venezuela-Amazone

Beschreibung (Feld 4 Bescheinigung)

Individuum Ident 29729 Geschlecht W

Code LJV - Lebend

geboren / .. Im Jahr Geb. 01.01.2007

Ring Ring geschl.

Ring Nr. BNA VZE 47196 G07 004

Microchip Nr. _____

Andere _____ Nr. _____

Beschreibung _____

Dokumente und Unterlagen

Bescheinigung Nr. _____

Herkunft C: Zu nichtkommerziellen Zw. in Gefang...

Besitz kein Eintrag

Unterlagen Bestandsanzeige Übernehmen

Zeichen/Nr. _____

lfd. Nr. _____

Buchnr. _____ Menge -1-

Vorgang Ident 29729 'CITES' **Melde** Zucht

Nachbesitzer _____

Duldung Duldungs Datum _____

Überlas Datum _____ Überlas Vertrag Nr. _____

Melde

Nr. MELDE-MV-20130612-799

Aktueller (1) Schutz

EG-ART-VO B 'CITES' II FFH 4

BARTSchV | 6.1 | 6.2(R) | 6.3(RG) | 6.4(T) | 6.5(D) | 7 | 9.5

Herkunft und Verbleib

Ort der Haltung _____

Besitzgrund Kauf / Übernahme von Dritten

Verwendung Zucht

Verbleib kein Eintrag

Besitz seit _____ Anzeige 12.06.2013

Beendet wegen Kein Eintrag

Ende _____

Bewertung / Vermerke

Bewertung _____

letzte Änderung 02.08.2013 geprüft _____

Notiz

Anzahl 1 - Gesamt: 4460 - Markiert: 1

Verwaltung der Bestandsdaten im LUNG – ASPE Datenbank

Titel	Cites	Melde	Zucht	Kartei	Wiedervorlage / Journal	Foto - Dokumentation	Vorgang Ident	C	M	Wissenschaftlicher Artname	Üblicher Artname	Ablauf der CITES	Ende des Vorgangs	Ringnummer	Geschlecht	Besitz seit	CITES - Nummer
							29729	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone			BNA VZE 47196 IG07 004	w		
							29728	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone			VZE 19497 98 0058	m		
							29727	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone			AZE 10131 98 0047	w		
							24667	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone			ZV 235 972	m		DE-DA-93042100
							24666	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone		12.06.2013	Z 36840	w		DE-HS-92031800
							24661	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone			ZO 11,5 08 113	m		3433/91
							8967	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone			ZC 046417	w		3719/88
							5888	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone		17.03.2011	Z37 906	m	28.08.1994	
							5312	X		Amazona amazonica	Venezuela-Amazone		17.03.2011	35158			
							24671	X		Amazona autumnalis	Gelbwangen-Amazone			BNA VZE 43940 010 001	w		
							24660	X		Amazona autumnalis	Gelbwangen-Amazone			ZC 038 226	m		
							24659	X		Amazona autumnalis	Gelbwangen-Amazone		20.02.2011	ZC 036227	w		
							24663	X		Amazona farinosa	Müller-Amazone			ZG 030 061	w		Mg 1107/1996
							24662	X		Amazona farinosa	Müller-Amazone			ZG 030 060	m		Mg 1108/1996
							24670	X		Coracopsis vasa	Großer Vasapapagei		10.10.2012		w		
							24669	X		Coracopsis vasa	Großer Vasapapagei		10.10.2012		m		
							24852	X	X	Cyanoramphus auriceps	Springittich		10.11.2011	VZEP 410 11 20	m		
							24851	X	X	Cyanoramphus auriceps	Springittich		10.11.2011	VZEP 410 11 19	m		
							24658	X		Cyanoramphus auriceps	Springittich		12.06.2013	AZ 18373 101	w		
										Cyanoramphus auriceps	Springittich			AZ 18373 124	m		
(X										Cyanoramphus auriceps	Springittich		17.03.2011	AM 89 544	m		1920/92
(X										Cyanoramphus auriceps	Springittich		17.03.2011	BO 90798	w		1920/92
X										Lonchura oryzivora	Reisfink			AZ 12601 36	w		
X										Lonchura oryzivora	Reisfink			AZ 12601 37	w		
X										Lonchura oryzivora	Reisfink			ohne Nummer	m		
X										Lonchura oryzivora	Reisfink			VZE 28243 123	m		
(X										Platyercus eximius	Rosella-Sittich		17.03.2011	Z 74 754			MV 725/93
(X										Platyercus eximius	Rosella-Sittich		17.03.2011	geb 89	m		1921/92
(X										Platyercus eximius	Rosella-Sittich		17.03.2011	geb 89	w		1921/92
X										Psittopsiagon aurifrons	Zitronensittich			AZ P013 05365	w		
X										Psittopsiagon aurifrons	Zitronensittich			VZE 25695 084	m		
X										Psittopsiagon aurifrons	Zitronensittich			DKB 092262 14 127	m		
X										Psittopsiagon aurifrons	Zitronensittich		07.01.2015	DKB 092262 14 126	m		
X										Psittacus erithacus erithacus	Kongo-Graupapagei			ZC 011804	m		DE-HS-94000800
X										Psittacus erithacus erithacus	Kongo-Graupapagei			ZC 029895	w		DE-HS-96062400

Verwaltung der Bestandsdaten in der Aspe Datenbank

Bestandsreport

Behörde:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Report vom:

20.11.2015

Bearbeiter/in:

Bernd Presch

Halter:



Adress-ID:

37

Aktenzeichen:

Gemeindeschlüssel:

ID	wissenschaftlicher Artname / deutscher Artname	"CITES"-Nr. / Ring-Nr.	Geburtsdatum / Geschlecht	Besitz seit / Anzeige am	Buchnr. / lfd. Nr. Herkunft	Angaben zum Vorbesitzer
8967	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	3719/88 ZC 046417	w	14.04.1999		
24657	Cyanoramphus auriceps Springsittich	AZ 18373 124	01.01.2010 m	16.03.2011	C	
24660	Amazona autumnalis Gelbwangen-Amazone	ZC 036 226	m	20.02.2011		
24661	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	3433/91 ZO 11.5 08 113	01.01.2008 m	01.03.2009	C	
24662	Amazona farinosa Müller-Amazone	Mg 1108/1996 ZG 030 060	m	20.02.2011	W	
24663	Amazona farinosa Müller-Amazone	Mg 1107/1996 ZG 030 061	w	20.02.2011	W	
24664	Psittacus erithacus erithacus Kongo-Graupapagei	DE-HS-96062400145 ZC 029995	w	20.02.2011	W	
24665	Psittacus erithacus erithacus Kongo-Graupapagei	DE-HS-94090800054 ZC 011604	m	20.02.2011	W	
24667	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	DE-DA-93042100089 ZV 235 972	m	20.02.2011	W	
24671	Amazona autumnalis Gelbwangen-Amazone	BNA VZE 43940 010 001	01.01.2010 w	11.04.2011	C	
29727	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	AZE 10131 96 0047	01.01.1996 w	02.08.2013	C	Jürgen Stühr 19386 Lütz

Meldebestätigung

Funk: 03843 777-204
03843 777-204
Fax: 03843 777-9 204
E-Mail: kerstine.meklenburg@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, 06.01.2015

Betr.: Bestandsmeldung gemäß § 7 Bundesartenschutzverordnung
Bezug: Tierbestandsanzeige vom 19.12.2014

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ich bestätige Ihnen, die Bestandsveränderungen zu den nachstehend aufgeführten meldepflichtigen Exemplaren gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 BArtSchV* bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt zu haben:

Exemplar(e)	Kennzeichen// CITES-Nr./ Zucht-Nr./ Melde-Nr.	Art der Bestandsveränderung
1 Graupapagei	Ring-Nr. B11 G14 0950//MELDE-MV-150105-1	Zugang durch Kauf
1 Graupapagei	Ring-Nr. B11 G14 0950//MELDE-MV-150105-1	Abgang durch Verkauf

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV* verpflichtet sind, meiner Behörde **alle künftigen Bestandsveränderungen** der besonders geschützten Arten (Zu- und Abgang von Exemplaren, aber auch Standortwechsel der Exemplare z.B. durch Umzug) **unverzüglich** mitzuteilen. Den Begriff **unverzüglich** legt die Artenschutzbehörde des Landes M-V dahingehend aus, dass **Bestandsänderungen spätestens 14 Tage** nach Eintritt durch Erwerb, Abgabe und Verlust (Tod/entflogen/entlaufen) schriftlich (auch online oder per Fax) beim LUNG angezeigt sein muss. Bei Geburt/Schlupf ist die Meldefrist auf einen Monat verlängert.

Die gegenüber dem juristischen Begriff weite Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ berücksichtigt die bei einigen Arten relativ hohe Mortalität in den ersten Lebensstagen. Auf Antrag hin kann die Naturschutzbehörde bei Züchtern mit einer hohen Zahl an Veränderungen des Bestandes den Zeitraum verlängern, wenn der Züchter bisher eine hohe Meldedisziplin bewiesen hat. Eine nicht erfolgte bzw. verspätete Meldung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und/oder eine Bestandsprüfung beim Halter auslösen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind die Exemplare der in Anlage V der BArtSchV* gelisteten Arten.

Bestandsveränderungen anzeigen

Gesetzgeber: „Unverzüglich“

- Innerhalb von 14 Tagen
- Bei Nachzucht 4 Wochen



Anzeige von Tiergehegen

- Landrat (UNB) ist in M-V zuständig
- 1 Monat vor Errichtung beim Landrat anzeigen
- Wenn besonders geschützte Arten oder IAS gehalten werden, ist dies zusätzlich beim LUNG anzuzeigen

z.B. **Nandu**
Waschbär



§ 12 Kennzeichnungspflicht

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat nach Maßgabe

1. des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 7,
2. des § 13 Abs. 1 Satz 3 bis 10 sowie des § 15 Absatz 6
zu erfolgen.

Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert ?



§13 (1) Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 (Bundesartenschutzverordnung) Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind, sowie für Vogelarten der offene Ring gemäß Satz 2.

Sind nach Satz 1 mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der

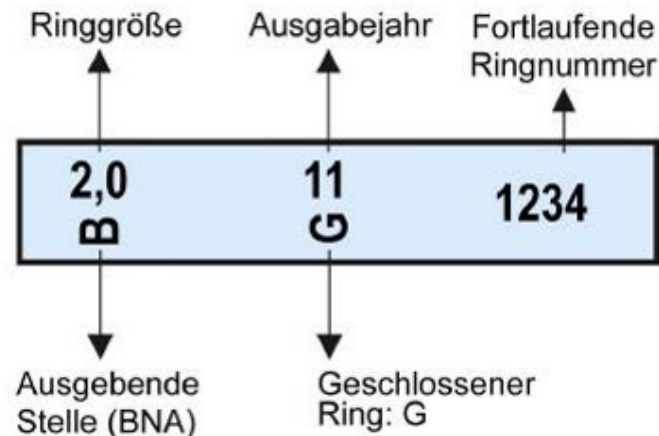
folgenden Rangfolge zu versehen:

1. **gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;**
2. Vögel, die nicht unter Nr. 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring, oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation

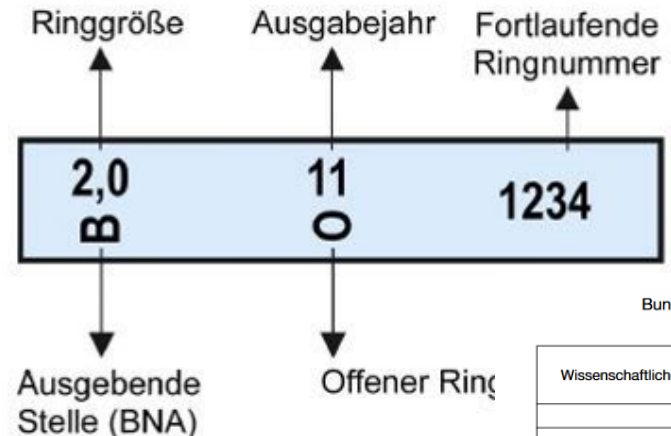
Wenn nicht geschlossen beringt werden konnte/kann, rechtzeitig Ausnahme für offenen Ring/Transponder beantragen !

Kennzeichnung von Exemplaren

Geschlossener Ring - Größe 2,0 bis 5,5 mm



Offener Ring - Größe 2,0 bis 5,5 mm



Kennzeichnung:

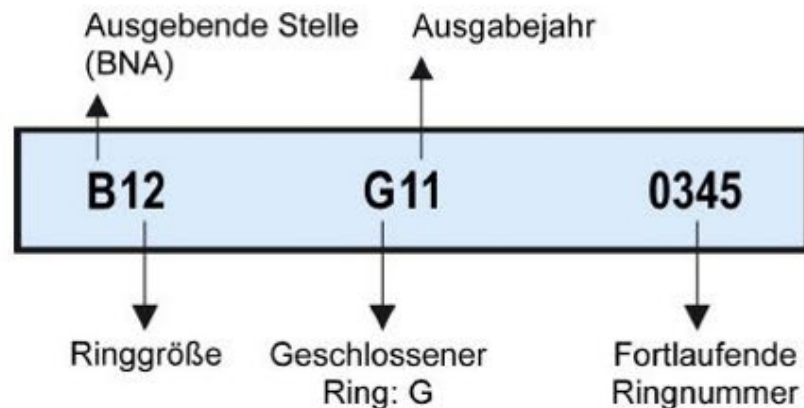
Wer: Anlage 6 BArtSchVO

Wie: Anlage 7 BArtSchVO

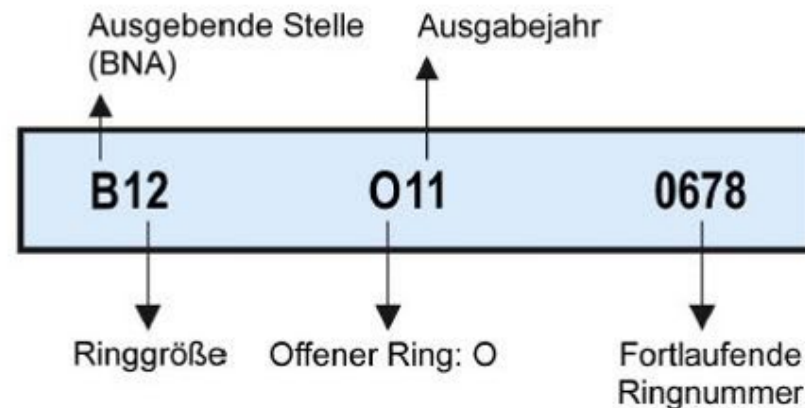
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005 299

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Geschlossener Ring	Ringgröße	Transponder	Dokumentation	Sonstige Kennzeichen
1		2	3	4	5	6
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	+	10.0	+	+ ¹⁴⁾	
<i>Alisterus amboinensis</i>	Amboina-Königssittich	+	7.5		+ ¹⁴⁾	
<i>Alisterus chloropterus</i>	Grünflügel-Königssittich	+	7.5		+ ¹⁴⁾	
Alle alle	Krabbentaucher	+	4.5			
<i>Amazona aestiva</i>	Blaustirnamazone	+	11.0		+ ¹⁴⁾	

Geschlossener Ring - Größe 6,0 bis 28,0 mm



Offener Ring - Größe 6,0 bis 28,0 mm



Kennzeichnungspflichten

Die Kennzeichnung geschützter Tiere dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der kennzeichnungspflichtigen Arten ist Voraussetzung für die Erteilung von EG-Bescheinigungen.

Zur Sicherung der individuellen Nachverfolgbarkeit der aufeinanderfolgenden Halter als Grundlage für die Prüffähigkeit einer rechtmäßigen Herkunft und des rechtmäßigen Besitzes sind viele Arten in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu kennzeichnen. Der Halter hat zu überprüfen, ob die Kennzeichnung noch den Anforderungen entspricht.

- Reptilien – Transponder oder Fotodokumentation
- gezüchtete Vögel – geschlossener Ring
- nicht gezüchtete Vögel – offener Ring oder Transponder
- Säugetiere - Transponder
- Kennzeichen dürfen nur von den dafür zugelassenen Stellen (siehe Hinweise) bezogen werden.
- zugelassenen Transponder dürfen nur vom Tierarzt gesetzt werden.

Erforderliche Abweichungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Einsetzens der Kennzeichnungspflicht beim LUNG schriftlich beantragt werden (auch per E-Mail). Über sie wird kurzfristig entschieden.

Kennzeichnung:

Wer:

Anlage 6 BArtSchVO

Wie:

Anlage 7 BArtSchVO

Vollzug in M-V

**Nachzuchtbestätigung
Vorlagebescheinigung
Vermarktung von Präparaten**

- auf schriftlichen Antrag hin
- Nachweise z.B. durch Foto der Nachzucht mit Datum, Plausibilität Elterntiere



Foto Warncke

Güstrow den 9.05.2022

Nachzuchtbestätigung	
für in Gefangenschaft geborene Tiere (Gültig nur im Original) <small>(zur Nachweisführung für besonders geschützte Tiere gemäß § 46 BNatSchG)</small>	
Züchter (Angabe freigestellt) [REDACTED] Schweriner Straße 34 [REDACTED]	Nachzucht-Nr. Ausstellende Behörde Landesamt für Umwelt, Natur- schutz und Geologie Goldberger Straße 12 16273 Güstrow
	Vorgang Ident: 30344
Beschreibung des Tieres Anzahl: -1- Exemplar(e) Kennzeichen: LIV - Lebend Geschlecht: u Ring geschl.: B18,0 G13 0012 geboren/ geschlüpft: im Monat 6/2013	Schutzstatus EG-VO 1320/2014 Anhang B <input checked="" type="checkbox"/> BARTSchV Anlage 1 <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang IV <input type="checkbox"/> Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> EG-VO 1320/2014 Anhang A (aber DVD Anhang X) <input type="checkbox"/> Anmerkung: Arten gemäß Anhang A der VO (EG Nr. 1320/2014) dürfen nicht ohne geordnete Genehmigung vermarktet werden.
Wissenschaftlicher Artname Grus virgo	
Üblicher Artname Jungfernkranich	
Ergänzende Beschreibung (Elterntiere, besondere Merkmale, ggf. Foto und Verweis auf Anlagen)	
Hiermit wird bestätigt, dass das oben beschriebene Tier im Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde legal in Gefangenschaft gezüchtet wurde.	
Güstrow, 20.11.2015	
Aussteller / Stempel / Unterschrift: Presch Ort und Datum	
Bitte beachten, wichtige Hinweise: Bei Abgabe des o.a. Exemplars ist dem neuen Besitzer das Original dieser Bescheinigung zu übergeben. Dadurch kann der neue Besitzer gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Behörde den Nachweis des legalen Besitzes führen. Bei Abgabe/Übernahme des o.a. Exemplars ist die Meldepflicht (unverzüglich) zu beachten. Sie gilt sowohl für den Abgebenden als auch für den Übernehmenden gleichermaßen. Bei Tod bzw. Verlust des Tieres muss das Original an die Behörde zurückgegeben werden.	



Bernd Presch

Formgebundene Nachweise bei Anhang A (und B) EU VO 338/97

Meldung vornehmen, wenn Jungtiere futterfest sind, nicht erst bei Vorbereitung der Vermarktung!

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
3	1. Antragsteller / Applicant
	<p>BESCHEINIGUNG / CERTIFICATE Nr./No</p> <p>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union Not for use outside the European Union</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtserhebigen Erwerbs / Certificate of legal acquisition</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten / Certificate for commercial activities</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare / Certificate for movement of live specimens</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Council Regulation (EC) No 338/97 and Commission Regulation (EC) No 865/2006 on the protection of species of wild fauna and flora by regulating trade therein</p>
3	<p>2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen / Authorized location for the specimens of Annex A species</p> <p>3. Ausstellende Verwaltungsbehörde / Issuing Management Authority</p> <p>4. Beschreibung der Exemplare (jeweils: Kennzeichen, Geschlecht / Geburtsdatum bei lebenden Tieren) / Description of specimens (each: marks, sex/date of birth for live animals)</p> <p>5. Nationalität (ggf./Not necessary)</p> <p>6. Menge / Quantity</p> <p>7. CITES-Anhang / CITES Appendix</p> <p>8. CITES-Art / CITES Species</p> <p>9. Herkunft / Source</p> <p>10. Ursprungsland / Country of origin</p> <p>11. Genehmigungs-Nr. / Permit No.</p> <p>12. Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>13. Wissenschaftlicher Name / Scientific name of species</p> <p>14. CITES-Artname (falls verfügbar) / CITES name of species (if available)</p> <p>15. Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>16. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: / It is hereby certified that the specimens described above:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden were taken from the wild in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</p> <p>b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder erwachsene Tiere wieder eingefangen wurden are abandoned or recaptured specimens that were re-caught in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</p> <p>c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und geschlechts- oder künstlich vermehrt wurden are captive born and bred or artificially propagated specimens</p> <p>d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union in compliance with the provisions of Council Regulation (EC) No 338/97</p> <p>e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/92 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union before 1 June 1997 in accordance with Council Regulation (EEC) No 3626/92</p> <p>f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union before 1 January 1984 in compliance with the provisions of CITES</p> <p>g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/92 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten were acquired in or introduced into the issuing Member State before the provisions of Regulation (EC) No 338/97 or (EEC) No 3626/92 or of CITES became applicable in the territory</p> <p>17. Ich bestätige diese Bescheinigung: / I request a document for the purpose of:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde confirming that a specimen to be re-exported has been acquired in accordance with the legislation in force on the protection of the species in question</p> <p>b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf relating to the exemption from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8(1) of Regulation (EC) No 338/97</p> <p>c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaufstellung ohne Verkauf / exempting for display to the public without sale Annex A specimens from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8(1) of Regulation (EC) No 338/97</p> <p>d) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren für den wissenschaftlichen Fortschritt / für Zucht- oder Vermehrungszwecke / für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke / using the specimens for the advancement of science / breeding or propagation / research or education or other non-detrimental purposes</p> <p>e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort / authorizing the movement within the Union of a live Annex A specimen from the location indicated in the import permit or in any certificate</p> <p>20. Bemerkungen / Remarks</p> <p>Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt, ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher noch kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare eingereicht wurde. I attach the necessary documentary evidence and declare that all the particulars provided are to the best of my knowledge and belief correct. I declare that an application for a permit/certificate for the above specimens was not previously received.</p> <p>Name des Antragstellers / Name of applicant</p> <p>Unterschrift / Signature</p> <p>Ort und Datum / Place and date</p>

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
1	<p>BESCHEINIGUNG / CERTIFICATE Nr./No</p> <p>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union Not for use outside the European Union</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtserhebigen Erwerbs / Certificate of legal acquisition</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten / Certificate for commercial activities</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare / Certificate for movement of live specimens</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Council Regulation (EC) No 338/97 and Commission Regulation (EC) No 865/2006 on the protection of species of wild fauna and flora by regulating trade therein</p>
	<p>1. Lieferant / Vendor</p> <p>Verein der Vogelfreunde Knielingen 23/55 e.V. Stroschmannstr. 37 76187 Karlsruhe Bundesrepublik Deutschland</p> <p>2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen / Authorized location for the specimens of Annex A species</p> <p>3. Ausstellende Verwaltungsbehörde / Issuing Management Authority</p> <p>4. Beschreibung der Exemplare (jeweils: Kennzeichen, Geschlecht / Geburtsdatum bei lebenden Tieren) / Description of specimens (each: marks, sex/date of birth for live animals)</p> <p>LIV Kennzeichen: Mikrochiptransponder Chipnummer: 972273000316063 Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 05/2015</p> <p>5. Nationalität (ggf./Not necessary)</p> <p>6. Menge / Quantity</p> <p>7. CITES-Anhang / CITES Appendix</p> <p>8. CITES-Art / CITES Species</p> <p>9. Herkunft / Source</p> <p>10. Ursprungsland / Country of origin</p> <p>11. Genehmigungs-Nr. / Permit No.</p> <p>12. Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>13. Wissenschaftlicher Name / Scientific name of species</p> <p>14. CITES-Artname (falls verfügbar) / CITES name of species (if available)</p> <p>15. Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>16. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: / It is hereby certified that the specimens described above:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden were taken from the wild in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</p> <p>b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder erwachsene Tiere wieder eingefangen wurden are abandoned or recaptured specimens that were re-caught in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</p> <p>c) <input checked="" type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und geschlechts- oder künstlich vermehrt wurden are captive born and bred or artificially propagated specimens</p> <p>d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union in compliance with the provisions of Council Regulation (EC) No 338/97</p> <p>e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/92 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union before 1 June 1997 in accordance with Council Regulation (EEC) No 3626/92</p> <p>f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union before 1 January 1984 in compliance with the provisions of CITES</p> <p>17. Diese Bescheinigung wird ausgestellt: / This document is issued for the purpose of:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde confirming that a specimen to be re-exported has been acquired in accordance with the legislation in force on the protection of the species in question</p> <p>b) <input checked="" type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf relating to the exemption from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8(1) of Regulation (EC) No 338/97</p> <p>c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaufstellung ohne Verkauf / exempting for display to the public without sale Annex A specimens from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8(1) of Regulation (EC) No 338/97</p> <p>d) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren für den wissenschaftlichen Fortschritt / für Zucht- oder Vermehrungszwecke / für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke / using the specimens for the advancement of science / breeding or propagation / research or education or other non-detrimental purposes</p> <p>e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort / authorizing the movement within the Union of a live Annex A specimen from the location indicated in the import permit or in any certificate</p> <p>20. Bemerkungen / Remarks</p> <p>Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt, ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher noch kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare eingereicht wurde. I attach the necessary documentary evidence and declare that all the particulars provided are to the best of my knowledge and belief correct. I declare that an application for a permit/certificate for the above specimens was not previously received.</p> <p>Name des ausstellenden Beamten / Name of the issuing official</p> <p>Unterschrift / Signature</p> <p>Ort und Datum / Place and date</p>

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
1	<p>BESCHEINIGUNG / CERTIFICATE Nr./No</p> <p>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union Not for use outside the European Union</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtserhebigen Erwerbs / Certificate of legal acquisition</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten / Certificate for commercial activities</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare / Certificate for movement of live specimens</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Council Regulation (EC) No 338/97 and Commission Regulation (EC) No 865/2006 on the protection of species of wild fauna and flora by regulating trade therein</p>
	<p>1. Lieferant / Vendor</p> <p>Verein der Vogelfreunde Knielingen 23/55 e.V. Stroschmannstr. 37 76187 Karlsruhe Bundesrepublik Deutschland</p> <p>2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen / Authorized location for the specimens of Annex A species</p> <p>3. Ausstellende Verwaltungsbehörde / Issuing Management Authority</p> <p>4. Beschreibung der Exemplare (jeweils: Kennzeichen, Geschlecht / Geburtsdatum bei lebenden Tieren) / Description of specimens (each: marks, sex/date of birth for live animals)</p> <p>LIV Kennzeichen: Mikrochiptransponder Chipnummer: 972273000316063 Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 05/2015</p> <p>5. Nationalität (ggf./Not necessary)</p> <p>6. Menge / Quantity</p> <p>7. CITES-Anhang / CITES Appendix</p> <p>8. CITES-Art / CITES Species</p> <p>9. Herkunft / Source</p> <p>10. Ursprungsland / Country of origin</p> <p>11. Genehmigungs-Nr. / Permit No.</p> <p>12. Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>13. Wissenschaftlicher Name / Scientific name of species</p> <p>14. CITES-Artname (falls verfügbar) / CITES name of species (if available)</p> <p>15. Ausstellungsdatum / Date of issue</p> <p>16. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: / It is hereby certified that the specimens described above:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden were taken from the wild in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</p> <p>b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder erwachsene Tiere wieder eingefangen wurden are abandoned or recaptured specimens that were re-caught in accordance with the legislation in force in the issuing Member State</p> <p>c) <input checked="" type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und geschlechts- oder künstlich vermehrt wurden are captive born and bred or artificially propagated specimens</p> <p>d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union in compliance with the provisions of Council Regulation (EC) No 338/97</p> <p>e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/92 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union before 1 June 1997 in accordance with Council Regulation (EEC) No 3626/92</p> <p>f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden were acquired in or introduced into the Union before 1 January 1984 in compliance with the provisions of CITES</p> <p>17. Diese Bescheinigung wird ausgestellt: / This document is issued for the purpose of:</p> <p>a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde confirming that a specimen to be re-exported has been acquired in accordance with the legislation in force on the protection of the species in question</p> <p>b) <input checked="" type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf relating to the exemption from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8(1) of Regulation (EC) No 338/97</p> <p>c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaufstellung ohne Verkauf / exempting for display to the public without sale Annex A specimens from the prohibitions relating to commercial activities listed in Article 8(1) of Regulation (EC) No 338/97</p> <p>d) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren für den wissenschaftlichen Fortschritt / für Zucht- oder Vermehrungszwecke / für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke / using the specimens for the advancement of science / breeding or propagation / research or education or other non-detrimental purposes</p> <p>e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort / authorizing the movement within the Union of a live Annex A specimen from the location indicated in the import permit or in any certificate</p> <p>20. Bemerkungen / Remarks</p> <p>Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt, ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher noch kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare eingereicht wurde. I attach the necessary documentary evidence and declare that all the particulars provided are to the best of my knowledge and belief correct. I declare that an application for a permit/certificate for the above specimens was not previously received.</p> <p>Name des ausstellenden Beamten / Name of the issuing official</p> <p>Unterschrift / Signature</p> <p>Ort und Datum / Place and date</p>

Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber / Certificate valid only for holder named in box 1

Ja / Yes Nein / No

Die Ausnahme von der vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethode gemäß Art. 66 Abs. 2 EGDVO-Nr. 865/2006 wird erteilt.

Karlsruhe, 18.09.2015

Ort und Datum / Place and date

Unterschrift und Stempel / Signature and stamp

Handel in M-V



Probleme durch Handel (auch bei Einhaltung der Normen)

- Wildtiere in großer Zahl in menschlicher Hand als Spielobjekt (geringer Preis)
- Kontrolle der Einhaltung der Mindesthaltungsnormen findet bei exotischen Heimtieren praktisch nicht statt (Naturschutz ist nicht zuständig, Vet. Amt hat keine Informationen über Halter)
- Geringer Anteil der Einhaltung der Meldeverpflichtungen (Erhebung durch LUNG ca. 1000 Meldeverpflichtungen, nur zwischen 20 und 30 %)
- Verschärfung der Situation durch Internethandel
- Verwaltung ist nicht in der Lage, Verstöße zu ahnden (Personalmangel)
- Invasive Arten wurden in großer Zahl gehandelt, weil noch keine Aufnahme in Verbotslisten erfolgte (Trachemys scripta, Sonnenbarsch)
- Schmuggel hochpreisiger Arten und Nachzucht mit den Exemplaren
- Innerhalb Europas keine formellen Transportdokumente für B-Arten erforderlich

Handel in M-V



750,- VB

Blauer Baumwaran

Varanus macraei

Größe: ca 110cm
Lebenserwartung: wahrscheinlich ca. 15 Jahre

Lebensweise:
Soweit bisher bekannt, kommt V. macraei nur auf der nord-westlich der Vogelkop Halbinsel von Irian Jaya, vorgelagerten Insel Batanta vor. Diese erst sehr kurz der Wissenschaft bekannten Tiere sind tagaktive Baumbewohner, welche die Feucht- bis Trockenwälder bewohnen.

Der Körper ist von blauen Ringen überzogen, die sich am Rücken zu Querbändern verlaufen, und im Nacken eine Art Karamuster bilden. Der Kopf wirkt blau gefärbt wobei die Schnauzenspitze weiß gefärbt ist.

Die maximale Gesamtlänge beträgt etwa 110 cm, wobei die Länge des greiffähigen Schwanzes mehr als zwei Drittel der Gesamtlänge ausmacht.

Dieser wunderschöne Waran wird nur sehr selten nachgezogen.



Heimat:
Insel Batanta (Indonesien)



www.megazoo.com

Varanus Macraei (Anhang B)

- 79 Waran Arten aktuell bekannt
- 5 davon Anhang A, Rest B
- Warane 2021 Vollzugsschwerpunkt der LANA UAG
- Varanus macraei (Blauer Naumwaran) war eine der Relevanzarten, für die der gesamte Bestand und Handel in Deutschland überprüft wurde – 6 Jahre rückwirkend
- Art mit kleinster Population endemisch auf Inseln Indonesiens
- Entnahme für Handel führte zu Ausrottung von Teilpopulationen (DEL CANTO 2013, BENNETT 2015)
- Auch in Rostock Unstimmigkeiten, die aufgearbeitet werden müssen

Handel am Beispiel Warane



Naturschutz und Biologische Vielfalt **159**

Der Handel mit exotischen Reptilien in Deutschland am Beispiel der Warane (Familie Varanidae)

Ulrich Schepp, Sylvia Kuich-van Endert, Harald Martens und Cornelia Paulsch (Hrsg.)

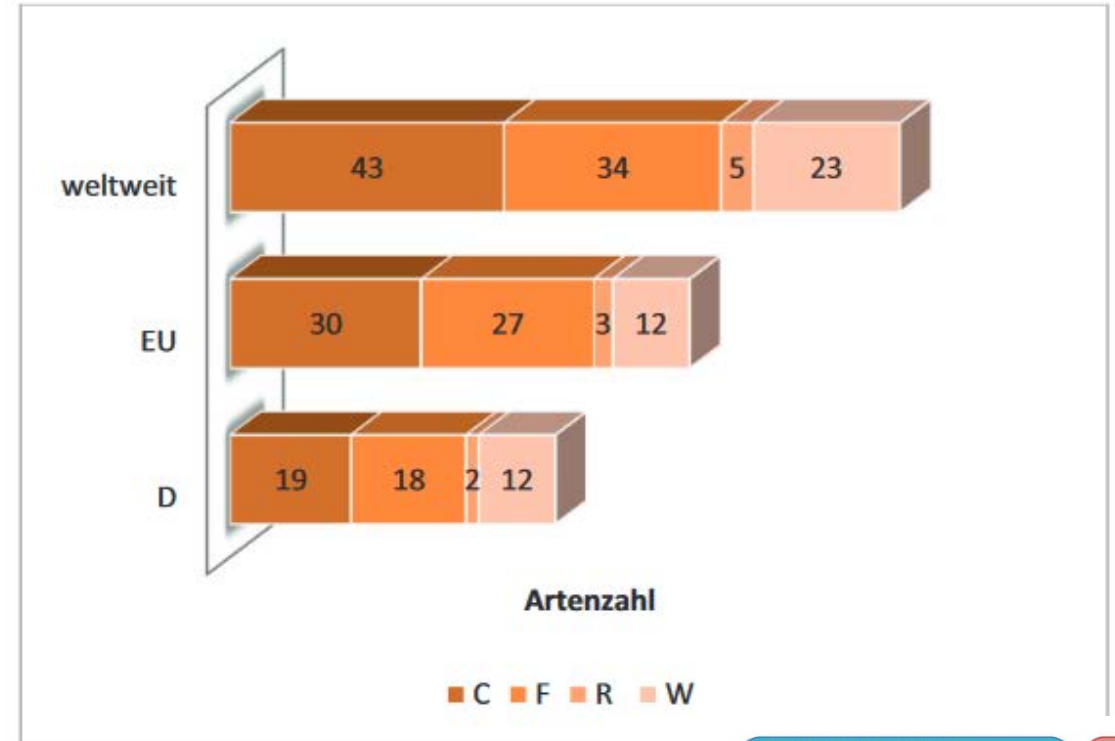


Abb. 2: Anzahl von Arten, die weltweit, in der EU und in Deutschland (D) werden aufgeteilt nach Herkunft C (ca) W (wild). Weltweit beinhaltet EU und D

Das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES schreibt im Artikel IV des Konventionstextes zwingend ein „Non-Detriment Finding“ (abgekürzt: **NDF**), eine Naturverträglichkeitsprüfung der Entnahme der im Appendix II gelisteten Arten vor.

Dies Prüfung ist durch die Exportländer vorzunehmen. Bisher ist es nicht gelungen, eine einheitliche Konvention für Mindestanforderungen an diese Prüfung zu verabschieden.

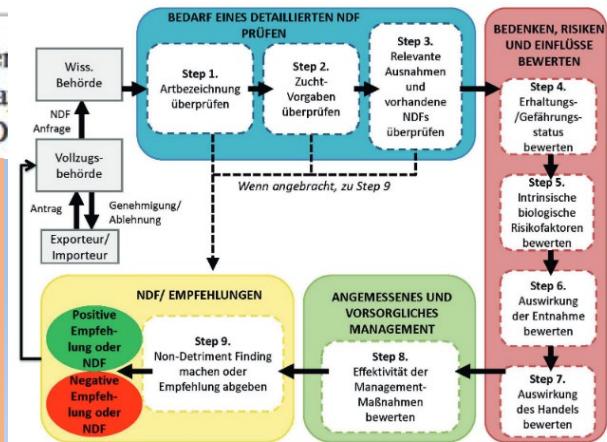


Abb. 6: Gesamtprüfprozess für Ausfuhr- und Einfuhranträge (Grafik abgeändert nach WOLF et al. 2016).

Mindestanforderungen an die Haltung geschützter Tiere

Besonders geschützte Wirbeltiere dürfen entsprechend der artenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 7 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) und aus §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur gehalten werden, wenn der Halter:

1. die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt

1. den rechtmäßigen Besitz nachweist,
2. die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung zur Individualisierung vorgenommen hat,
3. die Melde- oder Buchführungspflichten (gewerbliche Halter) erfüllt hat.

2. die tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt

1. die erforderliche Zulässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der besonders geschützter Wirbeltiere hat und
2. die tierschutzrechtlich vorgeschriebenen Haltungsbedingungen einschließlich der erforderlichen Vorkehrungen gegen das Entweichen gewährleistet

3. die zur Haltung der Tiere erforderlichen Außengehege angezeigt hat oder eine Zoogenehmigung besitzt

Sollte/n das/die Tier/e in einem Gehege außerhalb von Wohnräumen an mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden, so ist die geplante Haltung oder eine wesentliche Änderung des Geheges mindestens einen Monat im Voraus bei der zuständigen Behörde (Landkreis) anzuzeigen.

Haltungsanforderungen



Vor der Entscheidung über die Anschaffung eines Heimtiers sollten daher einige Fragen gut durchdacht und beantwortet werden:

1. Verfüge ich über ausreichende Kenntnisse über die Ansprüche, die ich erfüllen muss, um die Tiere artgerecht zu halten?
2. Welchen Schutzstatus besitzt die Art? Welche Anforderungen ergeben sich daraus hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Melde- und Kennzeichnungspflichten?
3. Wie groß wird die Art?
4. Kann ich die Art als Einzeltier halten oder muss ich ein Paar oder eine Gruppe anschaffen?
5. Habe ich wirklich die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen, um ein für eine artgerechte Haltung ausreichend großes und sicheres Gehege zu errichten?
6. Gehen von den Tieren unter Umständen Gefahren für Halter und Umwelt aus?
7. Muss ich das Gehege/Terrarium daher besonders sichern? Welche Kosten entstehen dadurch?
8. Ist eine Beheizung erforderlich? Welche Kosten entstehen dadurch?
9. Ist eine Versicherung erforderlich? Welche Kosten entstehen dadurch?
10. Wie häufig ist in welchem Umfang mit Jungtieren zu rechnen?
11. Kann ich die Jungtiere wirklich weitergeben?
12. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für tierärztliche Betreuung und Medikamente?
13. Kann ich die Ansprüche an ein artgerechtes und abwechslungsreiches Futter erfüllen?
14. Wie viel Zeit muss ich regelmäßig für Fütterung, Futterbeschaffung, Pflege und Sauberhaltung zur Verfügung haben. Steht mir diese Zeit wirklich in ausreichendem Umfang zur Verfügung?
15. Wer versorgt die Tiere im Urlaub? Welche Belastungen kommen durch einen Urlaub für Tierheimunterbringung auf mich zu. Kann das örtliche Tierheim die von mir gehaltene Art pflegen?

Der sicherste Weg zur Klärung dieser Frage ist der Besuch bei einem erfahrenen Züchter, der mit seinen Hinweisen helfen kann, eine artgerechte Haltung zu gewährleisten und vor Kostenfallen bewahren kann.

Die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Arten sind gesetzlich normiert und können den nachfolgenden Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entnommen werden. Im Sinne des Tierwohls sollten die Vorgaben zu den Gehegegrößen aber möglichst deutlich überschritten werden:

↓ Säugetiere

↓ Papageien

Buchführungspflichten

atur und Landschaft / Artenschutz / bvga / Buchführung

Buchführungspflichten der gewerblichen Halter, Züchter, Händler, Zurschausteller und Verarbeiter von Exemplaren besonders geschützter Arten

Wer **gewerbsmäßig** Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder den Verkehr bringt, ist von der Meldepflicht über Bestandsveränderungen entbunden. Nachweis- und Kennzeichnungspflichten gelten aber uneingeschränkt auch für diese Gruppe. Das Privileg der Entbindung von den Meldepflichten wird mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz wirksam. Gewerbliche Verarbeiter/Aussteller von ohne weiteres erkennbaren Teilen geschützter Arten benötigen die tierschutzrechtliche Erlaubnis natürlich nicht, um von der Meldepflicht entbunden zu werden.

Um auch ohne Meldungen an die Naturschutzbehörde eine Überwachung der Bewegungen der Exemplare der besonders geschützten Arten zu ermöglichen, verpflichtet der Gesetzgeber den Inhaber der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz gemäß § 6 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung ein **Aufnahme- und Auslieferungsbuch** mit täglicher Eintragung der Zu- und Abgänge führen und die Bücher mit den zuordenbaren Nachweisdokumenten 5 Kalenderjahre aufzubewahren. Die Eintragung ist in unveränderlicher Form (kein Bleistift bzw. Tinte) vorzunehmen. Dies bedeutet, dass eine elektronische Nachweisführung nur dann akzeptiert werden kann, wenn nachträgliche Änderungen technisch unmöglich sind (bestimmte von der Steuerverwaltung akzeptierte Buchhaltungsprogramme).



Buchführungspflichten

Das Buch ist entsprechend des in der in **Anlage IV** der **Bundesartenschutzverordnung** vorgegebenen **Musters** zu führen:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges

Hinweise zum Ausfüllen des Nachweisbuches:

- Bei Nutzungsbeginn bitte die Seiten fortlaufend durchnummerieren und die Kontaktdaten des Betriebes eintragen
- Bitte insbesondere Namen und Anschriften gut leserlich in Druckbuchstaben niederschreiben
- Spalte 3 Art möglichst mit wissenschaftlichem Namen bezeichnen, vollständige Auflistung der übergebenen Dokumente
- Spalten 4 und 6 mit dem Namen bitte unbedingt den Vornamen angeben, um eine den Höflichkeitsgeboten entsprechende schriftliche Kontaktaufnahme zu Einlieferern und Empfängern zu ermöglichen



Buchführungspflichten

Aktuell sind dem LUNG 3 Lieferanten bekannt, die Aufnahme- und Auslieferungsbücher vertreiben, deren Gestaltung den gesetzlichen Vorgaben entspricht:

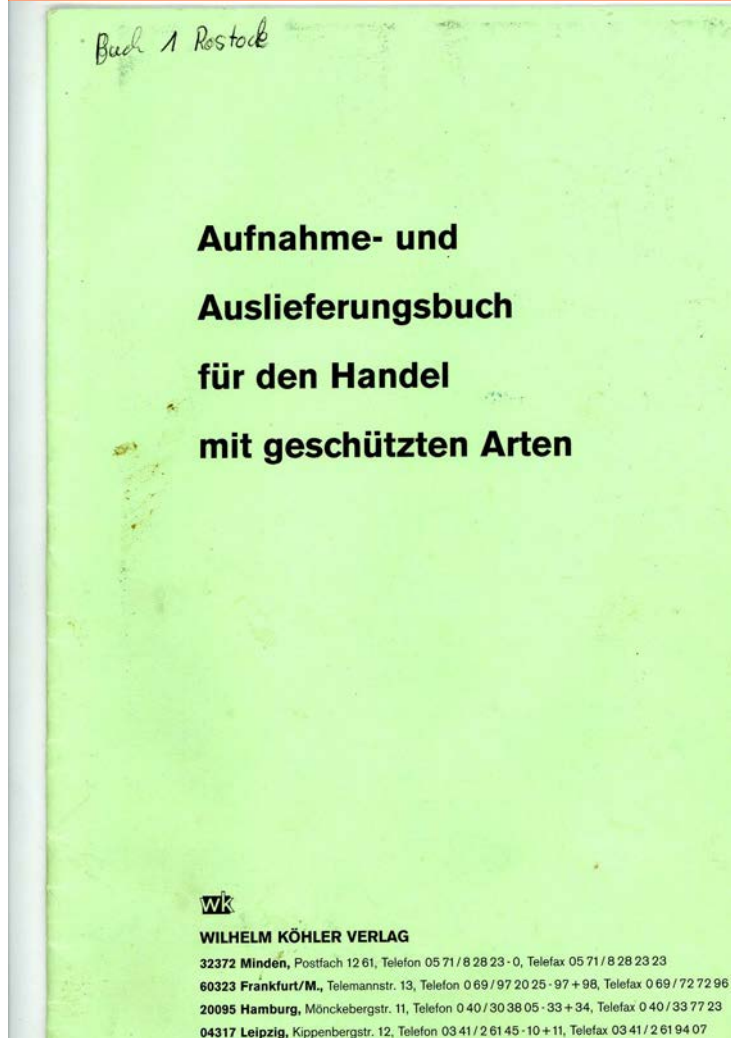
1. [Wilhelm Köhler Verlag Minden](#)
2. [WZF GmbH beim Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. \(ZZF\)](#)
3. Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)

Der Händler hat sich bei der Einlieferung davon zu überzeugen, dass die erforderlichen Dokumente im Original mit den aufgenommenen Tieren übernommen werden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dass die Kennzeichen der Tiere den in den Dokumenten vermerkten Angaben entsprechen. Der Empfang und die Übergabe der Dokumente sind im Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu dokumentieren.

Bei Schildkröten ist darauf zu achten, dass die Dokumentation den gesetzlichen Anforderungen entspricht (z.B. dass die Fotodokumentation in Qualität und Häufigkeit der Aufnahmen hinreichend ist), um auszuschließen, dass dem Kunden ungültige Dokumente übergeben werden. Die Nachweisdokumente sollten dem Käufer, als selbstverständliche Serviceleistung eines Fachhandelsbetriebes, mit dem Hinweis auf die Meldepflichten, insbesondere die Kontaktdaten der Meldebehörde, die schriftliche Form der Meldung, die Erforderlichkeit einer unverzüglichen Meldung (14 Tage Fristsetzung) und die Pflicht zur Fortführung der Dokumentation der Individualmerkmale (wenn erforderlich) übergeben werden. Es wird empfohlen, als Anleitung das vom LUNG bereitgestellte **Formular zur Tierbestandsmeldung** besonders geschützter und meldepflichtiger Exemplare zu übergeben und auf die [Internetpräsentation des LUNG](#) als Informationsquelle zu verweisen.

Bei der Abgabe von Teilen (z.B. Aal, Instrumentenbestandteile aus geschützten Hölzern) und Erzeugnissen (Kaviar) im Einzelhandel müssen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben werden, wenn der Verkaufspreis über 250 € beträgt. Sind die aus geschützten Tieren gewonnenen Teile und Erzeugnisse mit anderen Materialien fest (Gitarren mit Tropenholzanteilen, z.B.- Dalbergia nigra) verbunden, so ist der auf die geschützten Arten entfallende Anteil maßgeblich.

Aufnahme- Auslieferungsbücher sind tagaktuell zu führen, müssen 5 Jahre aufbewahrt werden und sind bei Kontrollen vorzulegen.



Buchführungspflichten

Was bedeutet "gewerbsmäßig"?

Die Gewerbsmäßigkeit ist gemäß der Nr. 12.2.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.2.2000 (BANz. Nr. 36a vom 22.2.2000) dann gegeben, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Voraussetzung für gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel gegeben wenn:

- Ein Tierhalter oder Tierzüchter von **Reptilien** mehr als 100 Jungtiere oder mehr als 50 Schildkröten pro Jahr züchtet bzw. absetzt.
- Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt bei **Vögeln** in der Regel vor, wenn regelmäßig Jungtiere verkauft werden und
 - mehr als 25 züchtende Vogelpaare bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden oder
 - mehr als 10 züchtende Zuchtpaare von Arten über Nymphensittichgröße gehalten werden oder
 - mehr als 5 züchtende Ara- oder Kakadupaare gehalten werden.
- Bei **sonstigen Heimtieren** (z.B. Aquarientieren) wenn ein **Verkaufserlös von mehr als 2000 EUR jährlich** zu erwarten ist.

Der Buchführungspflicht unterliegen auch folgende Berufszweige,

wenn mit besonders geschützten Arten bzw. deren Teilen gearbeitet wird:

- gewerbsmäßige Präparatoren
- Schmuck- und Antiquitätenhändler (Korallen, Perlen, Schildpatt, Elfenbein)
- Lebensmittelhändler (Störkaviar, Aal)
- Holzhändler (z.B. Riopalisander)
- Instrumentenbauer
- Möbeltischler (bei Verwendung geschützter Hölzer (z.B. Dalbergia)
- Händler, die Krokodil- oder Schlangenlederwaren in ihrem Angebot haben oder verarbeiten
- Betreiber von Messen und Tierbörsen

Standbuch - Anlage 1: Register der Zucht (Erfüllt die Bedingungen als Register nach Verordnung (EG) Nr. 1759/2005)						
1.1 Name des Zirkus oder der Dressurnummer Cirkus [redacted]	1.4 Registriernummer DE 13056 028 1005	1.8 Name und Anschrift des Betreibers des Zirkus oder der Dressurnummer [redacted]		1.7 Datum der Ausstellung 01.02.2012		
1.2 Name des Zirkus oder der Dressurnummer [redacted]	1.3 Anschrift des Eigentümers des Zirkus oder der Dressurnummer [redacted]	1.5 Zuständige Behörde (Anschrift) Der Landrat Regionalisten 1401 Zum Amtsbank 2 17192 Waren (Müritz)		1.6		
2.2 Eigentümer des Tieres ¹	2.3 Passnummer	2.4 Tierart/Rasse	2.5 Name, Kennzeichen, besondere Merkmale. ²	m/w/k ³	2.6 Herkunft eigene Nachzucht, Angabe des Geburtsdatum und des Muttertieres	Bei Erwerb: Datum des Erwerbs sowie Name und Anschrift des Abgebenden
DE-BLN - 030415131	DE-BLN - 030415131	sibirische Tiger	Simba 968 000 00 12 11 300	m	22.12.2002	
	DE-MV - 0902045	sibirische Tiger	Lisa 968 000 00 18 10 936	w	12.05.2004	
	DE-MV - 10031961	sibirische Tiger	Princess 27609720 2008169	w	17.07.2009 Mutter: Lisa Vater: Simba	
	DE-MV - 1102247	sibirische Tiger	Sultan 98200015 2250225	m	24.08.2010 Mutter: Lisa Vater: Simba	
	DE-MV - 1102248	sibirische Tiger	Leika 98200015 2249973	w	24.08.2010 Mutter: Lisa Vater: Simba	
		sibirische Tiger	Fatima	w	19.07.2013 Mutter: Lisa Vater: Simba	

Tierhaltung in der aktuellen politischen Diskussion



Fotos Weiß



Güstrow 09.05.2022

05/20



Deutscher Bundestag

BNA newsletter



„Exotenhaltung“ vor dem Aus? - Positivliste und weitere Einschränkungen der Heimtierhaltung im Zuge der Corona-Pandemie gefordert

Im Schatten der Corona-Pandemie haben die beiden Bundestagsfraktionen von DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils einen Antrag eingereicht und fordern die Bundesregierung darin auf, sehr weitgehende Beschränkungen für die Heimtierhaltung aufzustellen. Wir möchten nachfolgend auf beide Anträge eingehen:

DIE LINKE.

DIE LINKE fordert ein komplettes Aussetzen des Handels mit Wildtieren, bis ein unabhängiges Kontrollnetz und ein Register zur Überwachung von Wildtierim- und -exporten etabliert sind. Weiterhin fordern sie eine Prüfung, „wie die Nachzucht gefährdeter Arten gesichert und kommerzieller Handel von Wildtieren, die aus menschlicher Nachzucht stammen, so eingeschränkt werden kann, dass er sowohl den Risiken des Biodiversitätsverlustes (vor allem durch die Gefahr des fälschlichen Ausgebens von Wildfängen als Nachzuchten) und der Minimierung des Zoonosesensikos gerecht wird.“ Auch soll der Online-Handel mit lebenden Wildtieren dauerhaft verboten werden, die Nachverfolgbarkeit der Herkunft von nach Deutschland importierten Wildtieren soll gewährleistet und Tierbörsen sollen strenger über rechtlich verbindliche **Verordnungen geregelt** werden. Die Bundesregierung solle „unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, der strenge bundeseinheitliche Regelungen zur Privathaltung exotischer Tiere vorsieht.“

Wesentlich präziser ist der Antrag von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** formuliert. Hierin wird unter anderem gefordert, dass sich die Bundesregierung „für eine **EU-Verordnung einsetzt, die den Import, Besitz und Verkauf von Tieren verbietet, die in ihrem Heimatland illegal eingefangen und exportiert wurden (in Anlehnung an den US-„Lacey-Act“).**“ Auch gewerbliche Tierbörsen und der Verkauf, Tausch und Versand lebender Wildtiere über Online-Portale sollen unterbunden werden, was aus Sicht des BNA den Vollzug von Tier- und Artenschutzproblemen erschweren wird, wenn hier anstatt auf sinnvolle und umsetzbarere Regelungen auf pauschale Verbote gesetzt wird. Die sicherlich für alle Tierhalter bedrohlichste Forderung ist die Einführung von „**Positivlisten für die Haltung von Tieren, die aus Tier-, Natur- und Artenschutzgründen,**



Gesundheits- und Sicherheitsaspekten in Privathaltung unbedenklich und dauerhaft möglich ist.“ Weiterhin fordern Sie „**einen Sachkundenachweis für Privathalterinnen und -halter von erlaubten Wildtieren und strenge Tierschutzanforderungen für deren Haltung.**“



Drohende Positivlisten: Dürften dann noch Papageien, Waldvögel, Fasane, Flamingos und Co gehalten werden? Fotos: BNA

Drohende Positivlisten – welche Tierarten dürften überhaupt noch gehalten werden?

Anhand solcher Kriterien für die Aufnahme in eine Positivliste könnte nicht nur die Haltung von Gift- oder Gefahrtieren, Reptilien und Amphibien eingeschränkt werden, sondern Papageien, Hühner-, Wald- und sogar Greifvögel könnten davon ebenso betroffen sein wie **de facto** alle Heimtiere – unabhängig ob domestiziert, wildlebender Art oder „exotisch“. In der XOPET-Studie wurde festgestellt, dass bei Kaninchen, Meerschweinchen, Wellensittichen, Goldfischen, Bartagamen und anderen Arten die größten Haltungsdefizite auftraten – hier könnten somit die Gründe des Tierschutzes gegen eine Aufnahme in die Positivliste sprechen. Durch das Kriterium des Artenschutzes ließe sich ein Haltungsverbot für viele Amphibien, Reptilien und Vögel rechtfertigen. Wäre weiterhin auch die Haltung von Katzen, Frettchen und Co bei einer solchen Umsetzung aus Gesundheits- und Sicherheitsaspekten unbedenklich und dauerhaft erlaubt, wenn das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine **Meldepflicht für Corona-Infektionen bei Haustieren** einführt? Welche Tierarten dürften dann anhand der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten



Bernd Presch

Aufnahme hilfsbedürftiger Tiere

- Jedermann darf gemäß § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz , vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufnehmen um sie gesundzupflegen.
- Die Pflege ist mit der Zielbestimmung **Wiederauswilderung** zu realisieren, die vorzunehmen ist, wenn der Gesundheitszustand dies erlaubt.
- **Die Aufnahme von Tieren der streng geschützten Arten ist bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) anzuzeigen.** Verwenden Sie hierfür bitte das **Formularblatt: Aufnahme streng geschützter Exemplare zur Pflege.** Bei Exemplaren streng geschützter Arten ist eine besonders hochwertige Pflege zu sichern. Daher muss die zuständige Naturschutzbehörde (LUNG) die Möglichkeit erhalten, über den Ort der Pflege zu entscheiden. Die Meldung sollte möglichst zeitnah, daher telefonisch, per Fax aber auch per E- Mail erfolgen. Die Unterlassung der Meldung nach der Aufnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hintergrundinformationen und Hinweise:

Auch Wildtiere werden alt und krank. Es ist Teil des natürlichen Kreislaufs, dass diese Tiere zur Beute werden oder sterben. Wer aber dennoch ein hilfsbedürftiges Tier aufnehmen möchte, sei es, weil ein noch nicht weit genug entwickeltes Jungtier überwintert wird (Igel), verwaiste Jungvögel wenige Tage bis zur eignen Futtersuche unterstützt werden sollen, oder einzelnen Exemplaren streng geschützten Tieren als Beitrag zum Artenschutz nach Verletzungen das Überleben gesichert werden soll (z.B. Fledermäuse oder Störche) sollte nachfolgende Hinweise beachten:

- Es ist eindeutig zu ermitteln, ob wirklich eine Hilfsbedürftigkeit besteht! Jungtiere, die allein aufgefunden werden, sind in den seltensten Fällen verlassen worden. Um dies zu ermitteln ist meist stundenlanges, nicht störendes Beobachten erforderlich. Ausnahmen bilden eindeutig verletzte Tiere oder Tiere mit atypischem Verhalten (z.B. im Winter freilaufende Igel)
- Bei jagdbarem Wild ist immer der Jagdausübungsberechtigte zu informieren. Er besitzt das Aneignungsrecht und kann meist kompetent über eine bestehende Hilfsbedürftigkeit entscheiden.
- Die eigene Kompetenz und die zeitlichen und räumlichen Ressourcen für die Übernahme der Pflege sind kritisch zu hinterfragen. Die Pflege eines aufgenommenen Wildtieres ist nur dann zu vertreten, wenn es so gepflegt wird, dass es wieder ausgewildert werden kann. Anspruchsvollere Arten können meist nur in an tiergärtnerische Einrichtungen angeschlossenen Auffangstationen oder vergleichbaren Einrichtungen kompetent versorgt werden.



Aufnahme von hilfsbedürftigen Exemplaren

Die Erfüllung der Vorgaben aus **§ 2 Abs. 1 Tierschutzgesetz** ist bei der Pflege zu sichern. Als Orientierung für die Ansprüche der Pfleglinge können die **Mindestanforderungen an eine artgerechte Haltung von Wirbeltieren** dienen.

Gerade bei hilfsbedürftigen Tieren kann auch eine **Tollwutinfektion** Ursache eines atypischen Verhaltens sein. Maßnahmen des Eigenschutzes sind daher erforderlich.

In M-V sind von der Naturschutzbehörde noch keine Abgabestellen für hilfsbedürftige Tiere benannt worden. Dankenswerterweise übernehmen einige tiergärtnerische Einrichtungen und ehrenamtlich Engagierte die mit der professionellen Gesundheitspflege verbundenen Aufgaben.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Adlern, anderen Greifvögeln und Eulen finden Sie [hier](#).

Eine Auflistung der in unserem Bundesland heimischen streng geschützten Tierarten finden Sie auf folgender [Internetseite des LUNG](#).

Eine weitere Recherchemöglichkeit bietet: [Artenschutzdatenbank \(WISIA\) des Bundesamtes für Naturschutz \(BfN\)](#)

Die Meldung der Aufnahme eines hilfsbedürftigen Tieres einer streng geschützten Art richten Sie bitte an das:

Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)

Goldberger Str. 12b,

18273 Güstrow

Tel: 03843 777 212

Fax: 03843 777 9 212

kathrin.lippert@lung.mv-regierung.de

📄 [Formblatt: Aufnahme streng geschützter Tiere zur Pflege](#)

📄 [Ansprechpartner für die Aufnahme von Greifvögeln](#)

Die Aufnahme von Heimtieren ist im Ordnungsrecht geregelt.

Da Haustiere, Nutztiere und Exoten aus menschlicher Haltung entkommen sein müssen, ist im Falle einer erforderlichen Aufnahme das Ordnungsamt der Gemeinde zu informieren, in dem das Tier gefunden wurde.

Das Ordnungsamt ist für die weitere tierschutzgerechte Versorgung des Exemplars zuständig.

Jungtiere oder schwache/verletzte Tiere jagdbarer Arten sind dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.

Aufnahme und Pflege nicht jagdbarer Wildtiere richtet sich nach naturschutzrechtlichen Vorschriften. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme einer Pflege besteht für keine Stelle. Die Naturschutzbehörden geben Hinweise auf Unterbringungsmöglichkeiten.

Haltung von gefährlichen Tieren

Gifttiergesetz in NRW verabschiedet, aber viele Chancen verpasst

In Nordrhein-Westfalen nahm die Landesregierung aus CDU und FDP den Fall der „Herne-Kobra“ aus dem vergangenen Sommer zum Anlass, anstatt eines umfangreichen Gefahrtiergesetzes nun ein schlankes Gifttiergesetz zu erarbeiten. In diesem Gesetz soll



ausschließlich die Haltung derjenigen Arten geregelt werden, die aufgrund ihres Giftes eine Gefahr für den Menschen darstellen können – somit waren Riesenschlangen, Groß- und Panzerechsen, einige Fischarten sowie Vogel- und

viele Säugetierarten gar nicht in dem Gesetzentwurf aufgeführt. In [verschiedenen Gesprächen](#) mit Parteien sowie in einer mit der DGHT gemeinsam verfassten [Stellungnahme](#) hatte der BNA auf Widersprüche im [Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung von sehr giftigen Tieren](#) (Gifttiergesetz NRW) hingewiesen, die jedoch in der Politik leider keine Beachtung fanden. Somit ist in NRW ab dem 01.01.2021 die Neuanschaffung der im [Gesetz](#) unter §2 aufgeführten Gifttiere verboten. Während des Gesetzgebungsverfahrens ist es uns zwar gelungen, einige der ursprünglich ebenfalls aufgeführten Schlangenarten sowie die Krustenechsen mit wissenschaftlichen Argumenten von der Verbotsliste zu streichen. Dennoch ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor die Anschaffung von Ornamentvogelspinnen der Gattung *Poecilotheria* zukünftig verboten ist.

Gifttierhalter müssen Auflagen beachten und erfüllen
Für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gehalten werden, besteht Bestandsschutz. Auch die Zucht mit den Tieren ist weiterhin möglich, eine Abgabe der Nachzuchten darf jedoch nicht an Personen erfolgen, die in NRW leben. Die Neuanschaffungen von Tieren in bestehende Haltungen – beispielsweise zur Erweiterung von Zuchtgruppen – ist jedoch ab dem 01. Januar 2021 verboten. Zudem müssen die Halter einige Auflagen erfüllen, um weiterhin legal ihre Tiere im Rahmen des Bestandsschutzes pflegen zu können. Zu diesen Auflagen gehört nicht nur die Vollendung der 18. Lebensjahres und eine Bestandsmeldung der gepflegten Tiere, sondern auch ein Führungsergebnis sowie bis zum 31. Juli 2021 der Abschluss und Nachweis

einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von möglichen Personen- oder Sachschäden. Den Nachweis der Sachkunde sucht man jedoch vergeblich! Kann oder möchte ein Halter der vom Gesetz betroffenen Tierarten die Auflagen nicht erfüllen, kann er seine Tiere entweder verkaufen – natürlich nicht innerhalb von NRW – oder dem Land überlassen, welches für die Abholung und Unterbringung der Tiere auf Landeskosten sorgt.

Die neugegründete [Interessengruppe Gefahrtierhalter](#) prüft aufgrund der diversen Einschränkungen bereits eine Klage gegen dieses Gesetz.

Gut gedacht, leider schlecht gemacht

Im Rahmen unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die hierbei anfallenden potenziellen Kosten zur Unterbringung der Gifttiere von der Landesregierung während des Gesetzgebungsverfahrens nicht transparent dargelegt worden sind; die Gesamtsumme könnte sehr schnell, abhängig von der Menge und Art der abgegebenen Tiere, mehrere Millionen Euro über die ursprünglich geplante zehnjährige Gesetzeslaufzeit betragen. Mutmaßlich diesen nicht abschätzbaren Kosten geschuldet, wurde das Gesetz nun zunächst für fünf Jahre befristet, um danach ein Fazit ziehen können.

Aus Sicht des BNA wurde bei diesem Gesetzgebungsverfahren eine sehr große Chance auf ein schlankes und wirklich zukunftsweisendes Gift- bzw. Gefahrtiergesetz verpasst, in dem die Sachkunde als elementarer Bestandteil zur Haltung von sehr giftigen und gefährlichen Tieren verankert ist. Die profunde Sachkunde ist die beste Gefahrenabwehr, da nicht nur Grundlagen über die Biologie und Physiologie dieser Tiere dabei vermittelt werden, sondern auch eine sichere Unterbringung sowie ggf. auch das Handling solcher Tiere in speziellen Kursen. Die nachgewiesene Sachkunde des Halters wäre zudem eine sehr gute Grundlage für die Neuanschaffung weiterer Tiere im Rahmen von Erhaltungszuchten, was durch dieses Gesetz nach Inkrafttreten nun leider verboten ist. Aber offensichtlich geht die Landesregierung NRW davon aus, dass mangelnde Sachkunde nicht das Problem bei den entwichenen Kobras in NRW aus den vergangenen Jahren darstellte. ■

Entwurf einer Gefahrtierverordnung für M-V wurde vom LUNG 2006 gefertigt, aber nicht in Kraft gesetzt.

Problematisch:

- **Nicht besonders geschützte Gift- und Riesenschlangen müssen ohne dieses Gesetz nicht bei den Behörden gemeldet werden – ggf. sind aber lokale Normen der Ordnungsämter zu beachten**
- **In der Mehrzahl der Bundesländer bestehen gesetzliche Regelungen zur Haltung von Gefahrtieren in Privathaushalten**
- **Neben absoluten Verboten zur Haltung bestimmter Arten können auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen als Haltungsvoraussetzung beauftragt werden**
- **Nähere Informationen können unter**

https://aspe-institut.de/pdf/Rechtliche_Regelungen_zu_Gift- u_Gefahrtieren_2021.pdf

Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik

Renate Gebhardt-Brinkhaus (ASPE-Institut GmbH)

Haltung von gefährlichen Tieren

Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik

Renate Gebhardt-Brinkhaus (ASPE-Institut GmbH)

Stand Oktober 2012

Die folgende Zusammenstellung ist ein Überblick über die rechtlichen Regelungen, die die einzelnen Bundesländer bezüglich giftiger und/oder gefährlicher Tiere getroffen haben. Grundlage waren Internet-Recherchen und persönliche Nachfragen in den zuständigen Ministerien.

Giftige und gefährliche Tiere werden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich behandelt. In manchen Bundesländern gelten Haltungsverbote, oder teilweise Haltungsverbote, Meldepflichten bzw. umfangreiche Auflagen. In anderen Bundesländern wird es den jeweiligen Ordnungsämtern überlassen, eigene Regelungen zu treffen und Verbote auszusprechen.

Es gibt zahlreiche gesetzliche Regelungen, z.T. sind sie umstritten wie z.B. die Hessische Regelung nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG und werden in unterschiedlichsten Gremien heftig diskutiert.

Durch die Artenschutzgesetze (BNatSchG, BartSchV, FFH, EG-VO 338/97 etc.) sind zahlreiche Arten international geschützt, d.h. es handelt sich um besonders oder streng geschützte Arten, die Handelsrestriktionen unterliegen. (dazu gehören z.B. Großkatzen, div. Bären, zahlreiche Reptilien, wie auch bestimmte Kobra-Arten).

In den Artenschutzregelungen wird jedoch kein Bezug genommen auf Giftigkeit oder Gefährlichkeit einer Tierart.

Die Artenschutz-Regelungen basieren ausschließlich auf Bedrohungs- oder Gefährdungsgrad der jeweiligen Art im Ursprungsland.

Eine bundeseinheitliche Regelung mit dem Umgang mit

gefährlichen oder giftigen Tieren gibt es nicht.

Herausgeber:
Bundesverband der
Unfallkassen



Dissertation Ruth Beckstein 2009
LMU München
„Gefährliche Tiere
in Menschenhand“

Auffangstation für Reptilien, München e.V.

Titel: Schildkröten im Tierschutz
Aufnahmen, Annahme verweigern oder
die bestmögliche Erstversorgung
gewährleisten und rasch weitergeben?

AutorInnen: Baur, Markus; Öfner, Sabine

Herausgegeben durch: Auffangstation für Reptilien München e.V.

ISBN: 978-3-9822292-1-8

Homepage: <https://www.reptilienauffangstation.de>

Email: info@reptilienauffangstation.de



Dr. Nils Kley



Gifttierhandlungskurs

26. Mai–27. Mai

Zertifizierter Sachkundekurs zum Erlernen des sicheren Umgangs mit Gifttieren

Weitere Informationen und Preisangaben unter www.weltdergifte.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

HALTUNG UND ZUCHT

Vor etwa 17 Jahren sah ich bei einem norddeutschen Züchter zum ersten Mal einige Nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderenten (*Oxyura jamaicensis jamaicensis*). Ich war von den Tieren gleich fasziniert. Die Färbung und das interessante Verhalten der Tiere führten dazu, dass ich nun schon seit 16 Jahren diese kleine Ente halte und züchte. Ich möchte hier meine Erfahrungen der Haltung und Vermehrung der Nominatform der Schwarzkopf-Ruderente, die ich über all die Jahre sammeln konnte, gerne an andere Zuchtfreunde weitergeben.



Rainer Conring | Forlitz-Blaukirchen

Die Nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderente

– eine hübsche, friedliche und winterharte Enten-Art

Einleitung

In der einschlägigen Literatur wird nicht sehr häufig über Wasserziiergeflügel geschrieben. Daher machen viele Entenhalter zu Beginn häufig negative Erfahrungen, deren Ursachen bei langjährigen Züchtern schon seit Langem bekannt sind. In den meisten Fällen sind diese Anfangsprobleme aber leicht zu beheben.

Ruderenten bevölkern in verschiedenen Arten große Teile der Erde. Ihre Bei-

ne liegen sehr weit hinten am Körper. Dadurch bewegen sie sich an Land eher ungeschickt und wirken unbeholfen. Aber das Wasser ist ihr Element! Sie suchen ihre Nahrung überwiegend unterhalb der Wasseroberfläche. Sie sind wahre Meister im Schwimmen und Tauchen. Nur wenige Vogelarten sind im Wasser ähnlich elegant und geschickt. Ruderenten verbringen den größten Teil ihres Lebens auf dem Wasser und entfernen sich so gut wie nie weit weg davon, selbst

der Uferbereich wird nur selten aufgesucht. Diese Abhängigkeit vom Wasser müssen wir bei der Haltung dieser Tiere unbedingt bedenken.

Die Schwarzkopf-Ruderente bewohnt in drei Unterarten weite Teile Nord-, Mittel- und Südamerikas. Während die Argentinische (*O. j. ferruginea*) und die Anden-Schwarzkopf-Ruderente (*O. j. andina*) den südlichen Teil des Verbreitungsgebietes besiedeln, findet man die Nominatform, also die Nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderente, vor allen Dingen in den USA und Mexiko. Sie bewohnt dort überwiegend Flachwasserseen, in denen sie tauchend nach Nahrung sucht und in deren Schilfgürtel sie ihre Nester baut. Auf eine genaue Beschreibung dieser Ente möchte ich nicht näher eingehen, da den Fotos eigentlich alles zu entnehmen ist. Ein eindeutiges Erkennungsmerkmal der männlichen Nordamerikanischen Schwarzkopf-Ruderenten ist die klar abgegrenzte, weiße Gesichtsmaske. Zwar haben die Erpel mehrerer Ruderentenarten einen schwarzen Kopf, und bei einigen Tieren ist er weiß durchsetzt bzw. bei der Weißkopfruderente (*Oxyura leucocephala*) auch überwiegend weiß, aber die Gesichtsmaske des Nordamerikanischen Schwarzkopf-Ruderentenerpels ist unverwechselbar. Die Erpel tragen etwa ab Oktober das Ruhekleid und sehen dann den weiblichen Tieren sehr ähnlich. Im März

3 28.02 Breitbandschilfbröte MBS ReptilBau
Albst. 18/1-2
78056 Völlingen -
Schwemlingen
2009 Testudo marginata



Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.



Nachweisbuch für kennzeichnungspflichtige Tiere
- Artenschutz, - Tierseuchen, - Wildschutrecht -



Konsequenzen aus der Hochwasserkatastrophe

